



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2012/0011(COD)

28.1.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

(COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Lara Comi

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Datenschutz ist ein Grundrecht, und das Vertrauen der Bürger muss sichergestellt sein, damit sie die Online-Umgebung besser nutzen können. Der Ansatz muss im Hinblick auf die neuen technologischen Mittel und den daraus entstehenden Datenverkehr aktualisiert werden, sodass die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG nicht auf alle Anforderungen des digitalen Binnenmarkts eingehen.

Die Vielzahl verfügbarer Geschäftsmodelle, Technologien und Dienstleistungen – einschließlich derer, die im Kontext von e-Commerce und Binnenmarkt von großer Bedeutung sind – hat zu einer großen Bandbreite an Datenschutzproblemen geführt. Unternehmen und Regierungen nutzen diese Technologien oft, ohne dass sich die Privatpersonen der möglichen Auswirkungen bewusst sind.

Am 25. Januar 2012 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine neue Verordnung¹ und Richtlinie² zum Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung hat das Ziel, die Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) zu ergänzen und die Rechtssicherheit und Kohärenz sicherzustellen, die entscheidend für effektive EU-weite Arbeit in diesem Bereich sind.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen Rechte harmonisiert, der freie Verkehr von Informationen sichergestellt, Bürokratie verringert und die Durchsetzung verbessert werden. Mehr Transparenz wird das Vertrauen steigern und neue Bestimmungen werden die EU als Geschäftsstandort attraktiver machen. Die vorgeschlagene Verordnung zielt ferner darauf ab,

- das Rechtssystem der EU für den Schutz personenbezogener Daten zu modernisieren, insbesondere, um die Herausforderungen zu meistern, die sich aus der Globalisierung und der Nutzung neuer Technologien ergeben;
- die Rechte von natürlichen Personen zu stärken und gleichzeitig verwaltungstechnische Formalitäten zu reduzieren, um einen ungehinderten Verkehr von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sicherzustellen;
- die Klarheit und Kohärenz der EU-Regeln für den Schutz personenbezogener Daten zu verbessern und eine konsequente und effektive Umsetzung und Anwendung dieses Grundrechts in allen Bereichen der Aktivitäten der Union sicherzustellen.

Die Dimension des Binnenmarkts

Der Vorschlag hat ein hohes Potenzial zur Verbesserung des Binnenmarkts und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die in der EU aktiv sind. Wesentliche Elemente umfassen:

¹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endgültig; im Folgenden auch als „Grundverordnung“ bezeichnet.

² Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012) 10 endgültig.

- den Wechsel des Rechtsakts (von Richtlinie zu Verordnung);
- das Prinzip einer zentralen Anlaufstelle für die zuständige Aufsichtsbehörde bei grenzüberschreitenden Fällen;
- das Marktprinzip (das bewirkt, dass EU-Datenschutzstandards auch für Unternehmen außerhalb der EU gelten, wenn diese innerhalb der EU tätig sind);
- den allgemeinen Rechenschaftsgrundsatz (der die Verpflichtung der für die Kontrolle oder Verarbeitung von Daten Verantwortlichen ersetzt, eine allgemeine Benachrichtigung über ihre Verarbeitung an ihre nationale Regulierungsbehörde abzugeben);
- die Stärkung der bestehenden und die Einführung neuer Werkzeuge für eine konsequente Umsetzung und Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten;

Stärkung der Verbraucherrechte

Hinsichtlich der Stärkung der Verbraucherrechte hat es den Anschein, dass ein Gleichgewicht zwischen den sich widersprechenden Interessen wie Verbraucherbewusstsein, Autonomie, Schutz und dem Binnenmarkt durch die Förderung von Transparenz hergestellt worden ist.

Verbesserungen wurden insbesondere im Hinblick auf das Konzept der Zustimmung als einem der legitimierenden Faktoren für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der betroffenen Personen als leistungsstarke Werkzeuge des Verbraucherschutzes und die Bedingungen für die Rechtmäßigkeit von Datenübertragungen außerhalb der EU vorgenommen. Trotzdem gibt es immer noch viele Bereiche des Vorschlags, die weiter angepasst und erläutert werden müssen. Das gilt insbesondere für die praktische Umsetzung, insbesondere in Beziehung auf gewisse Rechte. Diese Uneindeutigkeit muss geklärt werden, wobei besonders die folgenden Elemente zu beachten sind:

- in Artikel 17 genauer angeben, in welchem Umfang die Daten, die von einem für Daten verantwortlichen Dritten gespeichert werden, auch gelöscht werden müssen, sobald dieser von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen darüber informiert wurde, dass eine betroffene Person von ihrem Recht auf Löschung Gebrauch gemacht hat;
- der spezielle Schutz, der für Minderjährige bis zum Alter von 14 Jahren erforderlich ist, da sie immer noch Kinder sind;
- die vorgeschlagene Definition von „personenbezogenen Daten“;
- die Rolle, die Anonymisierung und Pseudonymisierung zum Schutz der betroffenen Person spielen können;
- der Vorschlag sollte im Hinblick auf genaue Aufteilung und Bestimmung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des für die Kontrolle und des für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen genauer ausgearbeitet werden;
- Profiling-Vorgänge und die Unterschiede beim „Profiling“ in den unterschiedlichen Branchen der Wirtschaft oder rechtliche Beziehungen müssen gründlich in Erwägung gezogen werden, ebenso die Auswirkungen von übermäßig restriktiven Richtlinien in diesem Bereich.

Vor diesem Hintergrund möchte sich die Berichterstatterin besonders auf Folgendes konzentrieren:

- die Begriffsbestimmungen;
- die Rechte der betroffenen Person;
- die Verpflichtungen des für die Kontrolle und des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Verbraucherrechte;
- Kohärenz.

Die Berichterstatterin würde auch gern eine weitere Definition von technologischer Neutralität annehmen sowie auf folgende Aspekte eingehen:

- Zweckbegrenzungsprinzip
- Nutzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Paket; und
- praktische Umsetzung der Bestimmungen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Es ist dafür zu sorgen, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Wahrung des Binnenmarkts besteht. Datenschutzbestimmungen dürfen Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und neuen Technologien nicht entgegenstehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

(13a) Technologische Neutralität sollte auch bedeuten, dass ähnliche Handlungen unter ähnlichen Bedingungen und mit ähnlichen Konsequenzen rechtlich gleichwertig sein sollten, unabhängig davon, ob sie online oder offline erfolgen, es sei denn, die abweichende Dynamik der Datenverarbeitung in solchen Umgebungen führt zu einem wesentlichen Unterschied zwischen ihnen.

Begründung

Eine Erwägung, um den Unterschied zwischen online und offline besser zu beurteilen, war erforderlich. Ohne diese könnten einige wirtschaftliche Akteure diese Verordnung als speziell für online und insbesondere in Verbindung mit sozialen Netzen auftretende Probleme gedacht wahrnehmen.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15**

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen, ***sofern diese Daten dabei nicht einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden.*** Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären

Tätigkeiten bereitstellen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, wofür diese Ausnahme gilt, insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung der sozialen Netzwerke, in denen Informationen für Hunderte von Personen freigegeben werden können. Der EuGH (Rechtssachen C-101/01 und C-73/07) spricht sich dafür aus, diese Ausnahme anzuwenden, wenn Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden sollen. Der EDSB teilt diese Auffassung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.

Geänderter Text

(23) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr **direkt** identifiziert werden kann, **einschließlich, wo möglich, einer Trennung der verarbeiteten Daten von Daten, die über die Identität Auskunft geben. Im letzteren Fall sind auch pseudonymisierte Daten hilfreich, wenn der Schlüssel zur Verbindung des Pseudonyms mit der Identität dem neuesten Stand der Technik zufolge sicher ist.**

Begründung

Die Definition von „personenbezogenen Daten“ muss genauer gefasst werden, damit sie sowohl bei der Verbrauchererfahrung als auch bei dem Geschäftsbetrieb sinnvoll ist. Die Einführung von pseudonymisierten und anonymen Daten ist in diesem Bereich hilfreich.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Eine große Menge personenbezogener Daten darf zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung von Betrug verarbeitet werden. Die Verfolgung solcher Ansprüche, die dem Recht der Mitgliedstaaten oder der Union unterliegt, sollte bei der Beurteilung des Prinzips der Datenminimierung und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung berücksichtigt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll ein Prinzip unterstreichen, das der derzeitigen Verordnung nicht widerspricht, gleichzeitig jedoch nicht ausdrücklich genannt wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Gemäß dem Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen müssen Online-Dienste und Produkte von Anfang an auf einen maximalen Schutz personenbezogener Informationen und Daten eingestellt sein, ohne dass die betroffene Person hierfür etwas unternehmen muss.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Hieraus folgt, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche **nicht** zwangsläufig **und unter allen Umständen** als personenbezogene Daten zu betrachten sind.

Geänderter Text

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Hieraus folgt, dass **von Fall zu Fall und nach Maßgabe der technologischen Weiterentwicklung geprüft werden sollte, ob** Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche zwangsläufig als personenbezogene Daten **betrachtet werden müssen, dass sie aber dann als solche** zu betrachten sind, **wenn sie in der Absicht verarbeitet werden, einen bestimmten Inhalt an einen Einzelnen zu richten oder diesen Einzelnen für einen anderen Zweck herauszugreifen;**

Begründung

Angesichts eines immer größeren Angebots an neuen Online-Dienstleistungen und der konstanten technologischen Weiterentwicklung muss für ein hohes Niveau beim Schutz der personenbezogenen Daten der Bürger gesorgt werden. Deshalb sollte der Sachverhalt von Fall zu Fall geprüft werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Einwilligung sollte **explizit** mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene

Geänderter Text

(25) Die Einwilligung sollte mittels einer **für das jeweilige Medium** geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der

Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen. **Die Informationen, die im Hinblick auf die Abgabe einer Einwilligung durch Kinder bereitgestellt werden, sollten in einer eindeutigen und altersgerechten Sprache abgefasst sein, die von einem Kind im Alter von über dreizehn Jahren einfach zu verstehen ist.**

Begründung

Um einige Situationen des täglichen Lebens – sowohl online als auch offline – reibungsloser zu gestalten, mussten einige spezielle Formulierungen für die Fälle hinzugefügt werden, in denen die Zustimmung aus dem Zusammenhang heraus angenommen werden kann. Zum Beispiel: Einen Arzt nach einer Diagnose zu fragen beinhaltet die Verarbeitung einiger personenbezogener Daten, nicht notwendigerweise durch eine explizite Handlung, wie sie zu Beginn dieser Erwägung definiert ist. Gleichmaßen darf der Arzt mit einem Spezialisten sprechen, wenn dies erforderlich ist, um die Diagnose zu stellen, ohne notwendigerweise um Erlaubnis zu bitten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. ***Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem sich seine Hauptverwaltung in der Union befindet.***

Geänderter Text

(27) Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen ***oder eines Auftragsverarbeiters*** in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt den Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 13.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Der Vertreter ist gemeinsam mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für jegliches Verhalten

***verantwortlich, das der vorliegenden
Verordnung widerspricht.***

Begründung

Die Verantwortung des Vertreters wird nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, und diese Erwägung trägt dazu bei, sie zu unterstreichen.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Die personenbezogenen Daten von Kindern müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. Bei der Definition, wann eine Person als Kind gilt, sollte die Definition in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zugrunde gelegt werden.

Geänderter Text

(29) Die personenbezogenen Daten von Kindern müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften ***und es sich bei ihnen um schutzbedürftige Verbraucher handelt.*** Bei der Definition, wann eine Person als Kind gilt, sollte die Definition in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zugrunde gelegt werden. ***Insbesondere ist eine kindgerechte Sprache zu verwenden, um für Kinder über 13 Jahren das Recht auf Einwilligung zu gewährleisten.***

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30**

Vorschlag der Kommission

(30) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte gegenüber den betroffenen Personen nach Recht und Gesetz sowie nach Treu und Glauben und in transparenter Form erfolgen. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt

Geänderter Text

(30) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte gegenüber den betroffenen Personen nach Recht und Gesetz sowie nach Treu und Glauben und in transparenter Form erfolgen. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt

der Datenerfassung feststehen. Die erfassten Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Minimum beschränkt sein; dies heißt *vor allem*, dass nicht unverhältnismäßig viele Daten erfasst werden und die *Speicherfrist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt*. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für deren Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.

der Datenerfassung feststehen. Die erfassten Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Minimum beschränkt sein; dies heißt, dass nicht unverhältnismäßig viele Daten erfasst werden und die *Daten nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist*. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für deren Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen. *Bei der Beurteilung, welche Daten für die Zwecke der Verarbeitung mindestens erforderlich sind, sollten die Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, die eine umfassende Datenverarbeitung vorschreiben, wenn die Daten zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrugsfällen, Feststellung der Identität oder Bestimmung der Kreditwürdigkeit verwendet werden.*

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die verantwortlichen Stellen verpflichtet sind, die mindestens erforderlichen Daten und die Speicherzeiten zu überwachen. Darüber hinaus soll der Wortlaut dieser Erwägung an den des Artikels 5 Buchstabe e angeglichen werden. Außerdem soll die Verordnung mit bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden, wie der Verbraucherkreditrichtlinie und der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge, sowie mit bewährten Verfahren, die eine umfassende Bewertung der finanziellen Lage eines Verbrauchers erfordern, etwa im Rahmen einer Bonitätsprüfung.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfreiheit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

Geänderter Text

(33) Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfreiheit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden. ***Desgleichen sollte eine Einwilligung keine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung darstellen, wenn die betroffene Person keinen alternativen Zugang zu gleichwertigen Diensten hat.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Einwilligung ***liefert keine rechtliche Handhabe für*** die Verarbeitung ***personenbezogener*** Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein ***klares*** Ungleichgewicht besteht. Dies ***ist vor allem*** dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen

Geänderter Text

(34) Die Einwilligung ***muss aus freien Stücken erfolgen und auf die betroffene Person darf kein Zwang ausgeübt werden, in die*** Verarbeitung ***ihrer personenbezogenen*** Daten ***einzuwilligen, insbesondere nicht***, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein ***signifikantes*** Ungleichgewicht besteht. Dies ***kann*** dann der Fall ***sein***, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. ***Liegt jedoch der Zweck der Datenverarbeitung im Interesse der betroffenen Person und ist***

obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

die betroffene Person in Nachhinein in der Lage, ihre Einwilligung zu widerrufen, ohne dass ihr dadurch Nachteile entstehen, so sollte die Einwilligung einen rechtmäßigen Grund für die Verarbeitung darstellen.

Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine ***neue und ungerechtfertigte*** Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Begründung

Die Bestimmungen sollten sicherstellen, dass die betroffene Person eine freie Entscheidung treffen und ihre Einwilligung später widerrufen oder einer weiteren Verarbeitung in jeder Situation widersprechen kann. Natürlichen Personen darf nicht die Möglichkeit genommen werden, in die Datenverarbeitung einzuwilligen, insbesondere nicht, wenn diese in ihrem Interesse liegt (z.B. wenn Arbeitgeber Versicherungen anbieten). Die Verordnung sollte nicht die Vermutung aufstellen, dass es bei einem Beschäftigungsverhältnis nicht möglich ist, freiwillig in die Verarbeitung von Daten einzuwilligen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Sind für die Erbringung einer Dienstleistung personenbezogene Daten erforderlich, die auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden, so kann der Widerruf der Einwilligung für den Erbringer der Dienstleistung einen Grund für die Kündigung des Vertrages darstellen. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, die kostenfrei erbracht werden.

Begründung

Adding such a recital would have an awareness-raising meaning. Although the possibility to terminate a contract stems from the terms of contract in cases where data processing is necessary for the provision of a service, it is necessary to make users conscious that in some cases data are the currency by which they pay for the service. Auction platforms, for instance, use stored data to examine credibility of those selling with the use of a platform and a mutual evaluation exercised by the users is used by them to attract more potential clients but also to prevent fraud. Withdrawing consent to process such data would run against the whole point of such platforms. Consumers should also be aware that many business models provide access to services "free" of charge in return for the access to some of their personal data. Withdrawing the right to process these data can therefore result in no access to the service.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen **eines für die Verarbeitung Verantwortlichen** begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen **sollte** der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, **seine** berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht

Geänderter Text

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen **einer Person** begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen **sollten** der für die Verarbeitung Verantwortliche **oder die Dritten, denen die Daten übermittelt werden**, verpflichtet werden, **die** berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift

bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung aus der Richtlinie 95/46/EG zu übernehmen. Es sei daran erinnert, dass sich die Verordnung nicht nur auf das digitale Umfeld bezieht, sondern auch für Offline-Aktivitäten gelten soll. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten müssen bestimmte Sektoren wie Zeitungsverlage auf externe Quellen zurückgreifen, um mit potenziellen neuen Abonnenten in Kontakt zu treten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Durch die Harmonisierung des Unionsrechts im Bereich des Datenschutzes darf den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht die Möglichkeit genommen werden, sektorspezifische Rechtsvorschriften zu erlassen, etwa auf dem Gebiet der registerbasierten Forschung.

Begründung

Die geltende Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) bietet den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten, die EU-Vorschriften an ihre jeweilige nationale Situation anzupassen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für einen anderen Zweck erhoben wurden, kann für die öffentliche wissenschaftliche Forschung zugänglich gemacht werden, wenn eine wissenschaftliche Relevanz der

Verarbeitung der erhobenen Daten dokumentiert werden kann. Bei der Bereitstellung von Daten für die öffentliche wissenschaftliche Forschung ist dem Grundsatz des eingebauten Datenschutzes („privacy by design“) Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien sollten auch dann erlaubt sein, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, und – vorbehaltlich bestimmter Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, speziell wenn es um gesundheitliche Belange geht, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung historischen oder statistischen Zwecke oder wissenschaftliche Forschungszwecken dient.

Geänderter Text

(42) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien sollten auch dann erlaubt sein, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, und – vorbehaltlich bestimmter Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, speziell wenn es um gesundheitliche Belange geht, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, ***einschließlich Informationen über Termine in Krankenhäusern oder Kliniken, die per elektronischer Textnachricht oder E-Mail an Patienten verschickt werden***, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung historischen oder statistischen Zwecke oder wissenschaftliche Forschungszwecken dient.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Geänderter Text

(48) Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die **Kriterien und/oder rechtlichen Verpflichtungen, anhand deren die Speicherfrist festgelegt werden kann**, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Begründung

Es lässt sich nicht im Voraus bestimmen, für wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden, zumal diese Dauer an spezifische rechtliche Verpflichtungen gebunden sein kann.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Die Unterrichtung einer betroffenen Person, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte zum Zeitpunkt der Erhebung erfolgen oder für den Fall, dass die Daten nicht bei ihr erhoben werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die Daten rechtmäßig an einen anderen Empfänger weitergegeben werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Weitergabe der Daten an diesen Empfänger darüber aufgeklärt

Geänderter Text

(49) Die Unterrichtung einer betroffenen Person, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte zum Zeitpunkt der Erhebung erfolgen oder für den Fall, dass die Daten nicht bei ihr erhoben werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die Daten rechtmäßig an einen anderen Empfänger weitergegeben werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Weitergabe der Daten an diesen Empfänger darüber aufgeklärt

werden.

werden. ***Gleichzeitig sollte keine andere Verarbeitung als die Speicherung erlaubt sein, bevor sich die betroffene Person der Daten, auf die hier Bezug genommen wird, genau bewusst ist.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht dem Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 4b.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Geänderter Text

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, ***nach welchen Kriterien festgelegt wird***, wie lange sie ***zu welchem Zweck*** gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Begründung

Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie **ein „Recht auf Vergessenwerden“**, wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die Daten – besonders die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische oder statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung

Geänderter Text

(53) Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie **das Recht, solche personenbezogenen Daten löschen zu lassen**, wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die Daten – besonders die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische oder statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung

gerechtfertigt ist.

der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist. **Das Recht auf Löschung findet ferner keine Anwendung, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist, rechtlich vorgeschrieben ist oder der Betrugsbekämpfung dient.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht dem Änderungsantrag zum Titel von Artikel 17.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Um dem „**Recht auf Vergessenwerden**“ im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte **das Recht auf Löschung** so weit gehen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, die Pflicht hat, Dritten, die diese Daten verarbeiten, mitzuteilen, dass eine betroffene Person die Löschung von Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Reproduktionen dieser Daten verlangt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf Daten, für deren Veröffentlichung er die Verantwortung trägt, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, unternehmen, damit diese Information die betroffenen Dritten auch tatsächlich erreicht. Werden personenbezogene Daten von Dritten veröffentlicht, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Veröffentlichung in die Pflicht genommen werden, wenn er die Veröffentlichung gestattet hat.

Geänderter Text

(54) Um dem **Recht auf Löschung** im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte **dieses** Recht so weit gehen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten **übertragen oder** öffentlich gemacht hat, **ohne von der betroffenen Person dazu angewiesen worden zu sein**, die Pflicht hat, Dritten, die diese Daten verarbeiten, mitzuteilen, dass eine betroffene Person die Löschung von Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Reproduktionen dieser Daten verlangt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf Daten, für deren Veröffentlichung er die Verantwortung trägt, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, unternehmen, damit diese Information die betroffenen Dritten auch tatsächlich erreicht. Werden personenbezogene Daten von Dritten veröffentlicht, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Veröffentlichung in die Pflicht genommen werden, wenn er die Veröffentlichung gestattet hat.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 17 Absatz 2.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Einige personenbezogene Daten führen, nachdem sie von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeitet wurden, zu Ergebnissen, die nur intern von für die Verarbeitung Verantwortlichen genutzt werden und deren Format sogar für die betroffene Person bedeutungslos ist. In diesem Fall sollte das Recht auf Datenübertragbarkeit nicht gelten, während die anderen Rechte, insbesondere das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung weiterhin gelten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll die „Bedeutung“, die im vorherigen Änderungsantrag eingeführt wurde, näher erläutern.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **umfassend** geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder

(60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **allgemein** geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder

Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.

Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.

Begründung

Zur Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten sollte der allgemeine Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich eingeführt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61a) Diese Verordnung schafft einen Anreiz für Unternehmen, interne Programme zur Ermittlung von Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihrer Natur, ihres Umfangs oder ihres Zwecks ein spezifisches Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen könnten, zu entwickeln, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Privatsphäre zu ergreifen und innovative Lösungen für eingebauten Datenschutz sowie Technologien für einen besseren Schutz der Privatsphäre zu entwickeln. Unternehmen, die öffentlich nachweisen können, dass sie eine auf den Schutz der Privatsphäre bezogene Rechenschaftspflicht eingerichtet haben, sind zudem nicht verpflichtet, die zusätzlichen Überwachungsmechanismen der vorherigen Zurateziehung und Genehmigung anzuwenden.

Begründung

Diese Änderung bringt den Text mit einem Ansatz in Einklang, bei dem Rechenschaftspflicht ein alternativer Prozess ist, der einen Anreiz für gute organisatorische Praktiken schafft. Eine solche Anpassung verlagert die Last der Kosten für die Einhaltung und Gewährleistung der Vorschriften vom Steuerzahler auf die Märkte.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61b) Datenschutz durch Technik („data protection by design“) ist ein sehr hilfreiches Werkzeug, da er der betroffenen Person vollständige Kontrolle über ihren eigenen Datenschutz, über die Informationen, die sie teilt, und die Person, mit der sie sie teilt, ermöglicht. Unter Berücksichtigung dieses Prinzips sowie des standardmäßigen Datenschutzes sollte der Kontext die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stark beeinflussen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag erläutert den Änderungsantrag zu Artikel 23 Absatz 2. Er bezieht sich auf Fälle, in denen die betroffene Person die Wahl hat, sich für ein Datenverarbeitungssystem zu entscheiden, und in diesem Fall muss die ganze Palette an Auswirkungen berücksichtigt werden. Beispielsweise sollten die betroffenen Personen bei der Anmeldung in einem sozialen Netz akzeptieren, dass einige Informationen öffentlich sind, damit die anderen Benutzer Kontakte zu ihnen herstellen können, während der gleiche Grad an Öffentlichkeit der Daten von einer betroffenen Person, die einen Kredit beantragt, nicht akzeptiert werden sollte.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61c) Der Grundsatz des Datenschutzes durch Technik verlangt, dass der Datenschutz während des gesamten Lebenszyklus der Technologie eingebaut sein muss, von der frühesten Entwicklungsphase über die endgültige Einführung und Verwendung bis zur endgültigen Außerbetriebnahme. Der Grundsatz der datenschutzfreundlichen

Voreinstellungen verlangt, dass die auf Diensten und Geräten installierten Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre standardmäßig mit den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar sind, wie etwa dem Grundsatz der Datenminimierung und dem Grundsatz der Zweckbeschränkung.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

Geänderter Text

(62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird. ***Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen einlegen, wenn der Auftragsverarbeiter gemäß dem Rechtsakt gehandelt hat, durch den er an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist.***

Begründung

Als Auftragsverarbeiter gilt derjenige, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Hält sich der Auftragsverarbeiter also genau an die ihm erteilten Anweisungen, sollte die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht ihm, sondern dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angelastet werden, unbeschadet des Rechts der betroffenen Person auf Schadenersatz.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche **jeden Verarbeitungsvorgang dokumentieren**. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, **damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können**.

Geänderter Text

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche **bzw. der Auftragsverarbeiter relevante Informationen über die wichtigsten Verarbeitungskategorien, die zur Anwendung kamen, aufbewahren. Die Kommission sollte ein einheitliches Format für die EU-weite Dokumentation dieser Informationen festlegen**. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, **auf die sich die Aufsichtsbehörde stützen kann, wenn sie die Vereinbarkeit der wichtigsten Verarbeitungskategorien mit den Bestimmungen dieser Verordnung beurteilt**.

Begründung

Ein wirksamer Datenschutz setzt voraus, dass Organisationen ein hinreichend dokumentiertes Verständnis ihrer Datenverarbeitungsaktivitäten haben. Die Erstellung einer Dokumentation für alle Verarbeitungsvorgänge bedeutet aber einen unverhältnismäßigen Aufwand. Statt bürokratischen Anforderungen gerecht zu werden, sollte die Dokumentation dazu dienen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter ihre Pflichten besser erfüllen können.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer **derartigen** Verletzung die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – **falls möglich binnen 24 Stunden** – davon in Kenntnis setzen. **Falls die Benachrichtigung nicht binnen 24 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen.** Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in

Geänderter Text

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte **das Beheben solcher wirtschaftlichen Schäden und sozialen Nachteile höchste Priorität haben.** **Danach** sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer Verletzung, **durch die der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt würde, die** Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung davon in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können, **ohne dass die betroffene Person aber mit Informationen überladen wird.** Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als **erheblich** nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger

enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll die Maßnahmen, die bei einer Verletzung des Datenschutzes wünschenswert sind, und die Änderungsanträge zu Artikel 31 und Artikel 32 näher erläutern.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Bei der **detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die** Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Umstände der Verletzung hinreichend berücksichtigt werden, beispielsweise ob personenbezogene Daten durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit eines Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Datenmissbrauchs wirksam verringern. Überdies sollten solche Regeln und Verfahren den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen Rechnung tragen, in denen die

Geänderter Text

(69) Bei der **Beurteilung des Detailgrads der** Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Umstände der Verletzung hinreichend berücksichtigt werden, beispielsweise ob personenbezogene Daten durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit eines Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Datenmissbrauchs wirksam verringern. Überdies sollten solche Regeln und Verfahren den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen Rechnung tragen, in denen die Untersuchung der Umstände der

Untersuchung der Umstände der Verletzung durch ein frühzeitiges Bekanntwerden in unnötiger Weise behindert würde.

Verletzung durch ein frühzeitiges Bekanntwerden in unnötiger Weise behindert würde.

Begründung

Dieser Änderungsantrag folgt auf die Streichung von Artikel 32 Absatz 5.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70a) Die Richtlinie 2002/58/EG (geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG) sieht eine Pflicht zur Anzeige von Verstößen vor, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union geht. Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste, die auch andere Dienste anbieten, unterliegen weiterhin der in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verankerten Pflicht zur Anzeige von Verstößen und nicht dieser Verordnung. Solche Anbieter sollten einer einzigen Regelung zur Anzeige von Verstößen unterliegen, die sowohl für personenbezogene Daten gilt, die sie in Verbindung mit der Bereitstellung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes verarbeiten, als auch für sonstige personenbezogene Daten, für deren Verarbeitung sie verantwortlich sind.

Begründung

Für die Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten sollte es eine einzige Regelung

zur Anzeige von Verstößen im Zusammenhang mit den von ihnen verarbeiteten Daten geben und nicht mehrere Regelungen, die von der Art des angebotenen Dienstes abhängen. Dadurch wird gewährleistet, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen bestehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 97

Vorschlag der Kommission

(97) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat statt, sollte eine einzige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der **Tätigkeit** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der gesamten Union zuständig sein und die entsprechenden Beschlüsse fassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften verbessert, Rechtssicherheit gewährleistet und der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verringert wird.

Geänderter Text

(97) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat statt, sollte eine einzige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der **Verarbeitungstätigkeit** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der gesamten Union zuständig sein und die entsprechenden Beschlüsse fassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften verbessert, Rechtssicherheit gewährleistet und der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verringert wird. ***Davon abweichend sollte die für diese Verarbeitung zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht hauptsächlich durch die Hauptniederlassung, sondern durch eine der anderen Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Europäischen Union erfolgt, die Behörde des Mitgliedstaats sein, in dem diese andere Niederlassung ihren Sitz hat. In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel VII sollte diese abweichende Regelung die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat, eine***

***ergänzende Erklärung anzufordern,
unberührt lassen.***

Begründung

Während Verarbeitungsvorgänge, die mehrere Länder umfassen, von der Hauptniederlassung leicht zu kontrollieren sind und auf der Grundlage einer zentralisierten Erklärung in die Zuständigkeit einer einzigen Behörde fallen sollten, sollten die nationalen Verarbeitungsvorgänge hingegen, die dezentral durch Niederlassungen durchgeführt werden und für die Hauptniederlassung schwer zu kontrollieren sind, in die Zuständigkeit jeder nationalen Aufsichtsbehörde fallen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 105

Vorschlag der Kommission

(105) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenz-Verfahren) eingeführt werden, das die Aufsichtsbehörden verpflichtet, untereinander und mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge zu treffen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragen, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer

Geänderter Text

(105) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenz-Verfahren) eingeführt werden, das die Aufsichtsbehörden verpflichtet, untereinander und mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge zu treffen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragen, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. ***Darüber hinaus sollten die betroffenen Personen das Recht darauf haben, dass die Kohärenz durchgesetzt wird, wenn sie***

Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

der Ansicht sind, dass eine Maßnahme einer Datenschutzbehörde eines Mitgliedstaats dieses Kriterium nicht erfüllt hat. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag führt den neuen Artikel 63a ein.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 111

Vorschlag der Kommission

(111) Jede betroffene Person, die sich in ihren Rechten verletzt sieht, die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehen, sollte das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat sowie das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht reagiert oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist.

Geänderter Text

(111) Jede betroffene Person, die sich in ihren Rechten verletzt sieht, die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehen, sollte das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat sowie das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht reagiert oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. ***Wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Kohärenz nicht eingehalten wird, kann eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzausschuss eingereicht werden.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 113

Vorschlag der Kommission

(113) Jede natürliche oder juristische Person sollte das Recht auf einen

Geänderter Text

(113) Jede natürliche oder juristische Person sollte das Recht auf einen

gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde haben. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde haben. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, **oder im Falle einer mangelhaften Anwendung der vorliegenden Verordnung in anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Datenschutzbehörde.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 115

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(115) In Fällen, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht tätig wird oder unzureichende Maßnahmen in Bezug auf eine Beschwerde getroffen hat, sollte die betroffene Person die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen können, vor dem zuständigen Gericht im anderen Mitgliedstaat Klage gegen die dortige Aufsichtsbehörde zu erheben. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte entscheiden können, ob es angemessen ist, dem Ersuchen stattzugeben; diese Entscheidung sollte von einem Gericht nachgeprüft werden können.

entfällt

Begründung

Diese Möglichkeit bietet den Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, den ordnungsgemäßen Ablauf der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 118

Vorschlag der Kommission

(118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Geänderter Text

(118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. ***Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen einlegen, wenn der Auftragsverarbeiter gemäß dem Rechtsakt gehandelt hat, durch den er an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist.***

Begründung

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung wird der allgemeine Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeführt (Artikel 5 Buchstabe f und Artikel 22), der beibehalten und genauer ausgeführt werden sollte. Als Auftragsverarbeiter gilt derjenige, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Außerdem gilt der Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 26 Absatz 4 als für die Verarbeitung Verantwortlicher, wenn er die ihm erteilten Anweisungen nicht befolgt.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120**

Vorschlag der Kommission

(120) Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden können, zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, verwaltungsrechtliche Vergehen zu ahnden. Diese Vergehen

Geänderter Text

(120) Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden können, zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, verwaltungsrechtliche Vergehen zu ahnden. Diese Vergehen

sollten in dieser Verordnung zusammen mit der Obergrenze der entsprechenden Geldbußen aufgeführt werden, die in jedem Einzelfall im Verhältnis zu den besonderen Umständen des Falls und unter Berücksichtigung insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes festzusetzen sind. Abweichungen bei der Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen können im Kohärenzverfahren behandelt werden.

sollten in dieser Verordnung zusammen mit der Obergrenze der entsprechenden Geldbußen aufgeführt werden, die in jedem Einzelfall im Verhältnis zu den besonderen Umständen des Falls und unter Berücksichtigung insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes festzusetzen sind. **Zur Stärkung des Binnenmarktes sollten die verwaltungsrechtlichen Sanktionen für alle Mitgliedstaaten kohärent sein.** Abweichungen bei der Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen können im Kohärenzverfahren behandelt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag nimmt die Anforderung der Kohärenz der verwaltungsrechtlichen Sanktionen in Artikel 78 und Artikel 79 vorweg.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 122

Vorschlag der Kommission

(122) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten als besonderer Datenkategorie, die eines höheren Schutzes bedarf, lassen sich häufig berechnete Gründe zugunsten des Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt anführen, insbesondere wenn es darum geht, die Kontinuität der Gesundheitsversorgung über die Landesgrenzen hinaus zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher vorbehaltlich besonderer und geeigneter Garantien zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten harmonisieren. Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa

Geänderter Text

(122) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten als besonderer Datenkategorie, die eines höheren Schutzes bedarf, lassen sich häufig berechnete Gründe zugunsten des Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt anführen, insbesondere wenn es darum geht, die Kontinuität der Gesundheitsversorgung über die Landesgrenzen hinaus zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher vorbehaltlich besonderer und geeigneter Garantien zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten harmonisieren. Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, **direkt**

Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

oder durch zuvor bevollmächtigte Personen, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um die Auskunft für Verwandte eines Patienten zu ermöglichen, etwa wenn der Patient aufgrund der Schwere der Krankheit nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder solche Informationen zu nutzen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 122 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(122a) Eine Person, die beruflich personenbezogene Daten zur Gesundheit verarbeitet, sollte, wenn möglich, anonymisierte oder pseudonymisierte Daten erhalten, sodass die Identität nur dem Hausarzt oder Spezialisten bekannt ist, der eine solche Verarbeitung von Daten angefordert hat.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein weiteres Werkzeug zum Schutz von Bürgern vorgeschlagen, deren Gesundheitsdaten von einer Person beruflich kontrolliert und verarbeitet werden, die die Identität der betroffenen Person nicht kennen muss.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 129

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten

natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, **zur Beurteilung offensichtlich unverhältnismäßiger Anträge und Gebühren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen **in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**, in Bezug auf Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Dokumentation **und die Sicherheit der Verarbeitung**, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung

natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, in Bezug auf Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Dokumentation, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, für die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der

erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, für die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, zur Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, **zur Festlegung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen**, in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, zur Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 130

Vorschlag der Kommission

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, **Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen**

Geänderter Text

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und

Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht **und das Recht auf Datenübertragbarkeit**, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf **Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf** Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

-vorlagen für das Auskunftsrecht; Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Dokumentation; besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person; Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen; Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 131

Vorschlag der Kommission

(131) Die Standardvorlagen für die Einwilligung im Falle von Kindern, die Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, die Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, die Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht **und das Recht auf Datenübertragbarkeit, die Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf *Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf* Dokumentation, die besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, die technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, *die Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation*, die Fälle der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, die Vorschriften für die Amtshilfe, für gemeinsame Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite**

Geänderter Text

(131) Die Standardvorlagen für die Einwilligung im Falle von Kindern, die Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, die Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, die Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Dokumentation, die besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, die technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, die Fälle der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, die Vorschriften für die Amtshilfe, für gemeinsame Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

handelt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 139

Vorschlag der Kommission

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Geänderter Text

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere ***in der Charta der Europäischen Union verankerte Rechte*** abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) durch die Organe, Einrichtungen,
Ämter und Agenturen der Europäischen
Union,***

entfällt

Begründung

Um das Vertrauen der Bürger zu erhalten, müssen alle Sektoren Daten gleich gut schützen. Wenn Verstöße im öffentlichen Sektor zu Misstrauen bei den Bürgern führen, so hat dies auch auf die IKT-Aktivitäten des Privatsektors Auswirkungen und umgekehrt. Dies gilt auch für die Organe der Union.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) durch natürliche Personen zu
ausschließlich persönlichen oder familiären
Zwecken ohne jede
Gewinnerzielungsabsicht,

d) durch natürliche Personen zu
ausschließlich persönlichen oder familiären
Zwecken ohne jede
Gewinnerzielungsabsicht ***und sofern diese
Daten dabei nicht einer unbegrenzten
Zahl von Personen zugänglich gemacht
werden,***

Begründung

Es sollte klargestellt werden, wofür diese Ausnahme gilt, insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung der sozialen Netzwerke, in denen Informationen für Hunderte von Personen freigegeben werden können. Der EuGH (Rechtssachen C-101/01 und C-73/07) spricht sich dafür aus, diese Ausnahme anzuwenden, wenn Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden sollen. Der EDSB teilt diese Auffassung.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(da) die im Sinne von Artikel 4 Absatz 2a
hinreichend anonymisiert wurden,***

Begründung

Inhaltliche Klärung der Formulierung der Erwägung 23, in der der Fall von Daten genannt wird, die hinreichend anonymisiert wurden und auf die die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nicht angewandt werden müssen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) in Bereichen, die unter die Artikel 153, 154 und 155 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen in Bezug auf Regelungen über Einstellung und den Abschluss und die Einhaltung von Kollektivverträgen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) im Zusammenhang mit Daten einer natürlichen Person, die im Laufe der Ausübung beruflicher Pflichten veröffentlicht werden, wie Name, Kontaktangaben und Funktion.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern von

3. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern von

Vermittlungsdiensten unberührt.

Vermittlungsdiensten unberührt; **ebenso unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung von Daten, insbesondere im Hinblick auf rechtlich geschützte Interessen, soweit diese Vorschriften einen strengeren Schutz vorsehen als diese Verordnung.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt.

Geänderter Text

1. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, **unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union erfolgt.**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) diesen Personen in der Union Waren **oder** Dienstleistungen anzubieten, oder

Geänderter Text

a) diesen Personen in der Union Waren **und** Dienstleistungen anzubieten, **einschließlich Dienstleistungen, die ohne finanzielle Kosten für den Einzelnen geleistet werden,** oder

Begründung

Diese Ergänzung trägt dazu bei klarzustellen, dass das verfolgte Ziel für die Anwendung dieser Verordnung nicht relevant ist, und dass Dienstleistungen ohne Erwerbszweck oder kostenlose Dienstleistungen den gleichen Verpflichtungen unterliegen wie die anderen Akteure, wenn vergleichbare Bedingungen zutreffen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *der* Beobachtung *ihres* Verhaltens *dient*.

Geänderter Text

b) der Beobachtung *des* Verhaltens *solcher betroffenen Personen dient, um ihnen Waren oder Dienste anzubieten*.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von nicht in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, durch deren wirtschaftliche Tätigkeiten in einem Drittland/in Drittländern.

Begründung

EU-Unternehmen oder Arbeitgebern sollte es nicht gestattet sein, sich rechtswidrig Zugang zu den personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern zu verschaffen, um deren Verhalten zu überwachen, sie aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft auf eine schwarze Liste zu setzen usw. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob der Arbeitnehmer in oder außerhalb der EU eingesetzt wird.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln

Geänderter Text

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln

bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, **zu einer Online-Kennung** oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer **oder Kennung**, zu Standortdaten oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Begründung

Einhaltung des Grundsatzes der Technologieneutralität.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „anonyme Daten“ alle Daten, die erhoben, verändert oder in sonstiger Weise derart verarbeitet wurden, dass sie nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können. Anonyme Daten gelten nicht als personenbezogene Daten;

Begründung

Die Unternehmen sollten Anreize erhalten, Daten zu anonymisieren, was letztendlich den Schutz der Privatsphäre der Verbraucher stärken würde. Mit den Änderungen soll die Bedeutung des Begriffs „anonyme Daten“ klargestellt werden, und gemäß Erwägungsgrund 23 sollen anonyme Daten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Die Definition wurde aus Artikel 3 Absatz 6 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes übernommen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 3 a (neu)

(3a) „Profiling“ jede Form von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten, zu analysieren oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten vorauszusagen;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 3 b (neu)

(3b) „pseudonymisierte Daten“ alle personenbezogenen Daten, die erhoben, verändert oder in sonstiger Weise derart verarbeitet wurden, dass sie als solche keiner betroffenen Person zugeordnet werden können, ohne auf zusätzliche Daten zurückzugreifen, die gesonderten und verschiedenen technischen und organisatorischen Kontrollen unterliegen, mit denen eine solche Nichtzuordnung sichergestellt wird, oder wenn eine solche Zuordnung mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Mühen verbunden wäre;

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist Teil einer Reihe von Änderungsanträgen, mit denen die Verwendung von pseudonymen und anonymen Daten ermöglicht und gute Geschäftspraktiken zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen gefördert werden. Die Gewährleistung, dass personenbezogene Daten (ohne zusätzliche Daten) keiner betroffenen Person zugeordnet werden können, trägt dazu bei, die kommerzielle Verwendung von Daten weiter zu fördern

und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, **Bedingungen und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke, **Bedingungen und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;

Geänderter Text

(5) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;

Begründung

In Anbetracht der zur Verfügung stehenden neuen Technologien und Dienste wie Cloud Computing könnte sich die traditionelle Unterteilung der an der Verarbeitung beteiligten Einheiten als schwierig erweisen, da in solchen Fällen der Auftragsverarbeiter einen erheblichen Einfluss auf die Art der Datenverarbeitung hat. Aus diesem Grund scheint es angebracht, diejenige Stelle als die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle zu bestimmen, die über den Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, da die Festlegung des Zwecks die wichtigste Entscheidung ist und die anderen Faktoren als Mittel zum Erreichen dieses Zwecks dienen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede ohne Zwang, für den konkreten Fall **und** in Kenntnis der Sachlage **erfolgte**

Geänderter Text

(8) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede **Willensbekundung, die** ohne Zwang, für den konkreten Fall, in Kenntnis der

explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, **mit der die betroffene Person** zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Sachlage **und je nach Kontext möglichst explizit erfolgen muss und mit der die betroffene Person** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung – **wann immer in Artikel 9 Absatz 1 genannte Daten verarbeitet werden sollen** – **ausdrücklich** zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

Geänderter Text

(9) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden; **gut verschlüsselte Daten, deren kryptografischer Schlüssel nachweislich nicht beeinträchtigt wurde, fallen nicht unter diese Verordnung.**

Begründung

Der Verlust von Daten, die gut verschlüsselt worden sind, stellt kein Schadensrisiko für Einzelne dar, wenn der kryptografische Schlüssel nicht verloren ging. Die Daten können dann einfach nicht gelesen werden. Wenn Daten nicht gelesen werden können, besteht auch kein Grund, sie nach den Artikeln 31 und 32 zu behandeln. In einer solchen Situation trägt eine Meldung nicht zur Verbesserung des Schutzes der personenbezogenen Daten der Bürger bei.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Hauptniederlassung“ **im Falle des** für die Verarbeitung Verantwortlichen **der Ort seiner Niederlassung in der Union, an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden; wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden. Im Falle des Auftragsverarbeiters bezeichnet „Hauptniederlassung“ den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;**

Geänderter Text

(13) „Hauptniederlassung“ **der Ort, der vom Unternehmen oder der Unternehmensgruppe – wobei es sich um den** für die Verarbeitung Verantwortlichen **oder den Auftragsverarbeiter handeln kann – vorbehaltlich des in Artikel 57 beschriebenen Kohärenzverfahrens unter anderem anhand folgender fakultativer objektiver Kriterien festgelegt wurde:**

(a) Standort der europäischen Hauptverwaltung einer Unternehmensgruppe;

(b) Standort der Einheit einer Unternehmensgruppe mit delegierten Datenschutzzuständigkeiten;

(c) Standort derjenigen Einheit der Gruppe, die im Hinblick auf Leitungsfunktionen und administrative Zuständigkeiten am besten in der Lage ist, die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden und durchzusetzen; oder

(d) Standort, an dem effektive und tatsächliche Managementtätigkeiten ausgeübt werden und die Datenverarbeitung im Rahmen fester Einrichtungen festgelegt wird.

Das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe unterrichtet die zuständige Behörde über die Benennung der Hauptniederlassung.

Begründung

Die vorgeschlagene Definition der Hauptniederlassung ist zu vage und lässt zu viel Spielraum für unterschiedliche Auslegungen. Es sollte eine einheitliche Prüfung für die Bestimmung der Hauptniederlassung einer Organisation geben, die als relevanter Bezugspunkt auf Unternehmen/Unternehmensgruppen angewendet werden kann und sich auf eine Reihe relevanter objektiver Kriterien stützt. Diese Kriterien werden für die Bestimmung der geeigneten Datenschutzbehörde für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften verwendet und haben sich daher als umsetzbar erwiesen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant **sowie auf das für** die Zwecke der Datenverarbeitung **notwendige Mindestmaß beschränkt sein**; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;

Geänderter Text

c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant **sein und dürfen nicht über** die Zwecke der Datenverarbeitung **hinausgehen**; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;

Begründung

Diese Änderung ist angezeigt, da sie Verarbeitung ermöglicht, die nicht über den Zweck hinausgeht. Die Änderung basiert auf dem Wortlaut der ursprünglichen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und soll eine Übereinstimmung mit anderen EU-Rechtsvorschriften wie der Verbraucherschutzrichtlinie und den Eigenkapitalvorschriften gewährleisten, die – zum Beispiel für Darlehensgeber – eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorschreiben.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden,

Geänderter Text

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden,

erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten *des Artikels 83* verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;

erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten *der Artikel 81 und 83* verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;

Begründung

Zusätzlich zu den im Vorschlag der Kommission bereits erwähnten historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken (Artikel 83) sollte es auch zu medizinischen Zwecken (Artikel 81) erlaubt sein, personenbezogene Daten für längere Zeiträume zu speichern. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche relevanten Daten zur Verfügung stehen, um der betroffenen Person die adäquateste Behandlung zukommen zu lassen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Verarbeitung ist *zur Erfüllung* einer *gesetzlichen* Verpflichtung *erforderlich*, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Geänderter Text

c) Die Verarbeitung ist *erforderlich, um eine im EU- oder nationalen Recht verankerte gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis zu erfüllen oder eine Verletzung einer solchen Verpflichtung oder Befugnis zu vermeiden*, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, *einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben, die zur Bonitätsbeurteilung sowie zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrugsfällen vorgenommen werden.*

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Die Verarbeitung ist für die

Geänderter Text

e) Die Verarbeitung ist für die

Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.

Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, **oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die zur Bonitätsbeurteilung oder zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrugsfällen vorgenommen wird.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Geänderter Text

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des **bzw. der** für die Verarbeitung Verantwortlichen **oder des bzw. der Dritten, dem bzw. denen die Daten übermittelt werden**, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Begründung

This amendment seeks to regulate the situation when a third party has a legitimate interest to process data, in line with the current Directive 95/46/EC which recognizes the legitimate interest of a third party. This is for example the case in some Member States where the social partners regulate wages and other work conditions through collective agreements. Trade unions negotiate with employers to ensure a common set of rights that apply to all employees at a workplace, regardless of whether or not they are union members. In order for this system to function the unions must have the possibility to monitor the observance of collective agreements.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die Daten stammen aus allgemein zugänglichen öffentlichen Registern, Verzeichnissen oder Dokumenten.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Die von der fraglichen Organisation gemäß ihren satzungsmäßigen Bestimmungen vorgenommene Verarbeitung, wie u.a. die Unterrichtung der Mitglieder einer Organisation, ist für den in auf freiwilliger Mitgliedschaft basierenden Organisationen für die Verarbeitung Verantwortlichen von allergrößter Bedeutung.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fc) Die Verarbeitung ist erforderlich, um gemäß geltenden Finanzvorschriften oder anerkannten Verhaltenskodizes einer Branche oder einer Berufsorganisation Betrugsfälle aufzudecken oder zu verhindern.

Begründung

Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Begriff „gesetzliche Verpflichtung“ interne Finanzvorschriften oder Verhaltenskodizes nicht erfasst, die für die Vermeidung und Aufdeckung von Betrugsfällen grundlegend sind und für die verantwortlichen Stellen und betroffenen Personen höchste Bedeutung haben.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fd) Die Verarbeitung ist zur Wahrung eines Interesses, zur Beschaffung von gerichtlichen Beweismitteln oder zur Erhebung einer Klage erforderlich.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fe) Die Verarbeitung betrifft ausschließlich pseudonymisierte Daten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist Teil einer Reihe von Änderungsanträgen, die die Verwendung von pseudonymen und anonymen Daten ermöglichen und gute Geschäftspraktiken zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen fördern. Die Gewährleistung, dass personenbezogene Daten (ohne zusätzliche Daten) keiner betroffenen Person zugeordnet werden können, trägt dazu bei, die kommerzielle Verwendung von Daten weiter zu fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, ***den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in***

Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein. ***Die einzelstaatliche Regelung muss ferner mit dieser Verordnung und internationalen***

einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen.

Verträgen vereinbar sein, zu deren Einhaltung sich der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet hat. Darüber hinaus ist der Mitgliedstaat verpflichtet, zu bewerten und festzustellen, ob die einzelstaatliche Regelung im Hinblick auf den mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck verhältnismäßig ist oder ob der legitime Zweck mit einem Mittel erreicht werden kann, das weniger stark in die Privatsphäre eingreift.

Begründung

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig ist, wenn „Die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.“ In Verbindung mit Absatz 3 gesehen wird somit den Mitgliedstaaten ein sehr großer Spielraum für die Unterwanderung des in dieser Verordnung genannten Datenschutzes der Bürger mittels Anwendung nationaler Rechtsvorschriften eingeräumt. Die Harmonisierung unter den Mitgliedstaaten würde unter Druck geraten, da nationale Interessen zu vielen verschiedenen Ausgestaltungen der Rechtsvorschriften führen würden. Die Daten von Bürgern würden somit in verschiedenen Ländern unterschiedlich geschützt.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 **Buchstaben a bis e** genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.

Geänderter Text

4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.

Begründung

Die Konzipierung für eine Einwilligung im Kontext und die Sicherstellung effektiver Erfahrungen in Bezug auf die Privatsphäre entsprechen den Zielen der Vorschläge zu Erwägungsgrund 25.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.

entfällt

Begründung

Weitere Erläuterungen sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt die Beweislast dafür, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke erteilt hat.

1. Wenn eine Einwilligung verlangt wird, muss die Form der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person eingeholten Einwilligung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der verarbeiteten Daten, dem Zweck der Verarbeitung und sämtlichen im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung festgestellten Risiken stehen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung *jederzeit* zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt ***oder in Fällen, in denen europäische oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften eine Mindestspeicherdauer vorschreiben oder in denen die Datenverarbeitung gemäß europäischen und nationalen Verwaltungsvorschriften, zum Zwecke der Betrugsbekämpfung oder zu sonstigen legalen Zwecken erfolgt. Die betroffene Person muss die Absicht, ihre Einwilligung zu widerrufen, dem Auftragsverarbeiter mitteilen.***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.

entfällt

Begründung

Begriffe wie „erhebliches Ungleichgewicht“ können zu fehlender Rechtssicherheit führen. Außerdem ist dieser Absatz überflüssig, da das Vertragsrecht, wie etwa das Verbraucherschutzrecht, ausreichende Garantien gegen Betrug, Bedrohung, unlautere Ausbeutung usw. vorsieht. Diese Garantien dürften auch auf die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar sein.

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Erfüllung eines Vertrages oder die Erbringung einer Dienstleistung darf nicht von der Einwilligung in die Verarbeitung von Daten abhängig gemacht werden, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b für die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich sind.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Einwilligung der betroffenen Person gesetzlich vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Der Zugang zu einer Einwilligung in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a kann beschränkt werden, wenn interne Vorschriften von Organisationen zur Betrugs- und Kriminalitätsbekämpfung im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durchgesetzt werden.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Für die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Einwilligung durch eine rechtlich nicht handlungsfähige Person oder mit ihrer Zustimmung erteilt wird, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem diese Person ansässig ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Recht eines Arbeitgebers, Daten auf der Grundlage einer Einwilligung eines Arbeitnehmers zu verarbeiten, und auf die Befugnis der Behörden, Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Bürgers zu verarbeiten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste **der Informationsgesellschaft** angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt **Güter und** Dienste angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu

Einwilligung zu erhalten.

erhalten, *ohne eine unnötige Verarbeitung personenbezogener Daten zu verursachen.*

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Informationen über die Abgabe der Einwilligung sollten in einer eindeutigen und altersgerechten Sprache abgefasst sein, die von einem Kind im Alter von über dreizehn Jahren einfach zu verstehen ist.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Informationen in den Absätzen 1, 1a, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Kindes gesundheitsbezogene Daten betrifft und wenn das Recht des Mitgliedstaates auf dem Gebiet der Gesundheits- und Sozialfürsorge der Fähigkeit eines Einzelnen höheren Rang beimisst als dem Alter.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Gesundheits- und Sozialfürsorge sollte das Einverständnis der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich sein, wenn das Kind in der Lage ist, selbst für sich zu entscheiden. In Kinderschutzfällen liegt es nicht immer im Interesse des betroffenen Kindes, wenn Eltern oder Vormünder Zugang zu den Daten der Kinder haben. Die Verordnung sollte dieser Problematik Rechnung tragen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit **oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft** hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt.

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit, die **Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, erhebliche soziale Probleme oder private Informationen** hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt.

Begründung

In Dänemark sind die besonderen Kategorien von Daten, für die der höchste Schutz verlangt wird, weiter gefasst als im Verordnungsvorschlag. Die Verordnung würde dazu führen, dass dänische Bürger schlechter gestellt sind als nach gegenwärtigem Recht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die besonderen Kategorien um „erhebliche soziale Probleme und private Informationen“ zu erweitern.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in den Artikeln 7 und 8 genannten Bedingungen eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder

Geänderter Text

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in den Artikeln 7 und 8 genannten Bedingungen eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden. **Hierzu gehören insbesondere Garantien, die verhindern sollen, dass Arbeitnehmer – etwa aufgrund einer gewerkschaftlichen Betätigung oder einer Tätigkeit als Vertreter für Gesundheits-**

*und Sicherheitsfragen – auf schwarzen
Listen geführt werden, oder*

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union *oder* dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist, oder

Geänderter Text

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union, dem Recht der Mitgliedstaaten, *oder arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen* das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist, oder

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder

Geänderter Text

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung, *Organisation auf dem Arbeitsmarkt* oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder

Geänderter Text

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder ***die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Veranlassung der betroffenen Person freiwillig zur Verfügung gestellt wurden, und die für den konkreten, von der betroffenen Person festgelegten Zweck sowie im Interesse der betroffenen Person verarbeitet werden; oder***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter ***behördlicher*** Aufsicht oder ***aufgrund einer gesetzlichen*** oder ***rechtlichen*** Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Geänderter Text

j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter Aufsicht ***der zuständigen Aufsichtsbehörde*** oder ***zur Erfüllung*** oder ***zur Verhinderung eines Verstoßes gegen eine im EU-Recht oder nationalen Recht verankerte gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung*** oder ***der Bestimmung eines arbeitsrechtlichen Kollektivvertrags***, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Begründung

Es ist wichtig, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) künftig noch in der Lage sind, Verhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen, die mit ihrer nationalen Kultur, Tradition, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Lage in Einklang stehen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen von Datenbanken, die Daten über Betrugsfälle zulasten von Kreditinstituten oder Mitgliedern sonstiger Finanzgruppen enthalten und von Finanzinstituten zum Zwecke der Betrugsbekämpfung eingerichtet wurden. Die für die Verarbeitung von Daten über Strafurteile geltenden Beschränkungen finden keine Anwendung auf Daten, die sich auf Straftaten beziehen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten sowie angemessene Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen näher zu regeln.

entfällt

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel -11 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -11

Allgemeine Grundsätze für die Rechte der betroffenen Person

1. Grundlage des Datenschutzes bilden klare und eindeutige Rechte der betroffenen Person gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen. Mit dieser Verordnung sollen diese Rechte gestärkt, geklärt, gewährleistet und erforderlichenfalls kodifiziert werden.

2. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Bereitstellung klarer und leicht verständlicher Informationen von Seiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Zugänglichkeit, Berichtigung und Löschung der Daten der betroffenen Person, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht, dem Profiling zu widersprechen; die Ausübung dieser Rechte darf grundsätzlich mit keinen Kosten verbunden sein und der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Anträge der betroffenen Personen innerhalb angemessener Frist zu bearbeiten.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung

personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen **und adressatengerechten** Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren **und** einfachen Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

Begründung

Informationen oder Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen klar und verständlich sein. Durch den Begriff „adressatengerecht“ könnte Rechtsunsicherheit geschaffen werden. Besondere Pflichten sollten nur in Bezug auf Kinder – da sie eine spezifische Gruppe darstellen – gelten.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Informationen für die betroffenen Personen werden in einem Format bereitgestellt, das den betroffenen Personen die Informationen bietet, die sie benötigen, um ihre Position zu verstehen und in angemessener Weise Entscheidungen zu treffen. Umfassende Informationen werden auf Antrag bereitgestellt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt daher für transparente Informationen und kommuniziert seine Datenschutzmaßnahmen auf leicht verständliche Art mithilfe einer Beschreibung der verschiedenen Schritte der Datenverarbeitung, die sich auf Icons stützt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt fest, mittels welcher Verfahren er die Informationen gemäß Artikel 14 bereitstellt und den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß Artikel 13 sowie den Artikeln 15 bis 19 zustehenden Rechte ermöglicht. Er trifft insbesondere Vorkehrungen, um die Beantragung der in Artikel 13 sowie in den Artikeln 15 bis 19 genannten Maßnahmen zu erleichtern. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Maßnahme elektronisch beantragt werden kann.

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt fest, mittels welcher Verfahren er die Informationen gemäß Artikel 14 bereitstellt und den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß Artikel 13 sowie den Artikeln 15 bis 19 zustehenden Rechte ermöglicht. Er trifft insbesondere Vorkehrungen, um die Beantragung der in Artikel 13 sowie in den Artikeln 15 bis 19 genannten Maßnahmen zu erleichtern. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Maßnahme elektronisch beantragt werden kann. ***Bei den in diesem Artikel genannten Verfahren kann es sich um von den Behörden der Mitgliedstaaten bereits festgelegte Verfahren handeln, sofern diese mit dieser Verordnung vereinbar sind.***

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand

seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, *so* ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt ***oder der für die Verarbeitung Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass die Bereitstellung der Information in elektronischer Form ein erhebliches Betrugsrisiko darstellen würde.***

Begründung

Bei bestimmten Daten, wie zum Beispiel Kreditinformationen, könnte die Freigabe in elektronischer Form zu einer Veränderung der Daten oder zu Identitätsdiebstahl führen, wenn sie Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe der Daten von Wirtschaftsauskunfteien sollte von Authentifizierungskontrollen abhängen, die den Kriterien entsprechen, die von der über die Daten verfügenden Auskunft aufgestellt wurden, um das Abfangen, den Missbrauch, die betrügerische Verwendung oder Veränderung der Daten zu verhindern.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen ***oder die beantragte Maßnahme unterlassen.*** In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Geänderter Text

4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein ***angemessenes*** Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln. **entfällt**

Begründung

Diese Bestimmung sollte nicht durch einen delegierten Rechtsakt präzisiert werden. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form, festlegen. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen. **entfällt**

Begründung

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen wird, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Jede Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen wird, wird auf alle Empfänger, an die Daten ohne Kontrolle der betroffenen Person weitergegeben wurden, ausgedehnt.

Begründung

Der Verkauf einer Datenbank an einen Dritten befreit einen für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen. Wenn die betroffene Person dagegen einige Daten freiwillig oder bewusst über den für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen hat, trägt letzterer keine weitere Verantwortung.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Überprüfung der Identität einer betroffenen Person

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss dafür sorgen, dass eine hinreichende Dokumentation für die Identität einer betroffenen Person vorliegt, wenn die betroffene Person die in den Artikeln 14 bis 19 genannten Rechte durchsetzt.

Begründung

Mit dieser Verordnung werden den Bürgern neue Rechte übertragen. Es ist allerdings an keiner Stelle geregelt, wie die Bürger ihre Identität nachweisen müssen, um ihre Rechte durchzusetzen. Daher ist es wichtig, dass die Identität der Bürger dokumentiert wird und von der verantwortlichen Stelle angefochten werden kann, um sich zu versichern, dass es in keiner Weise zu einem Identitätsdiebstahl kommen kann.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche **zumindest** Folgendes mit:

Geänderter Text

1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Folgendes mit:

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

Geänderter Text

c) die **Kriterien und/oder rechtlichen Verpflichtungen, anhand deren die Dauer bestimmt werden kann**, für die die personenbezogenen Daten **für jeden einzelnen Zweck** gespeichert werden,

Begründung

Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig **sind**, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Geänderter Text

(h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, **von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als notwendig erachtet werden**, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Begründung

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung muss klargestellt werden, und es muss eindeutig angegeben werden, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen ein höheres Transparenzniveau einführen können.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder

Geänderter Text

b) die Daten ***sollen ausschließlich den in Artikel 83 genannten Zwecken dienen***, werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ***und verursacht einen übermäßigen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn die Verarbeitung von einem KMU im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 vorgenommen wird***, oder

Begründung

Diese Bestimmung geht direkt aus Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG hervor, aber ohne diese Präzisierung hätte sie zu einer Lücke im Verbraucherschutz geführt. Dieser Änderungsantrag stellt wieder eine Übereinstimmung zwischen der ursprünglichen Absicht und dem Wortlaut her.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe g, den Kriterien für die

entfällt

Geänderter Text

Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für derartige weitere Spezifikationen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Anforderung und unentgeltlich legt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche innerhalb einer angemessenen Frist einen Beweis für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor.

Begründung

Wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Beweis direkt der betroffenen Person vorlegt, sollte die Zahl der Klagen reduziert werden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden ***und dem Profiling***

Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

unterliegen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt. ***Der für die Verarbeitung Verantwortliche nutzt alle vertretbaren Mittel, um die Identität einer um Auskunft ersuchenden betroffenen Person zu überprüfen.***

Begründung

Insbesondere bei auf elektronischem Weg eingereichten Anträgen darf das Auskunftsrecht keinen Raum für Missbrauch bieten. Folglich muss sich der für die Verarbeitung Verantwortliche über die Identität der Person, die den Zugang zu den Daten beantragt, vergewissern und nachweisen können, dass er mit Umsicht gehandelt hat.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Mitteilung über den Inhalt der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe g an die betroffene Person festzulegen.

entfällt

Begründung

Diese Ergänzung ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Vorbehaltlich der erforderlichen rechtlichen Garantien, mit denen insbesondere ausgeschlossen wird, dass

die Daten für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden, können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht, die in Artikel 15 vorgesehenen Rechte gesetzlich einschränken, wenn die Daten ausschließlich zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Sinne von Artikel 83 verarbeitet werden oder personenbezogen nicht länger als erforderlich lediglich zur Erstellung von Statistiken gespeichert werden.

Begründung

Siehe Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 281/95.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatz 1 findet keine Anwendung auf pseudonymisierte Daten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist Teil einer Reihe von Änderungsanträgen, die die Verwendung von pseudonymen und anonymen Daten ermöglichen und gute Geschäftspraktiken zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen fördern. Die Gewährleistung, dass personenbezogene Daten (ohne zusätzliche Daten) keiner betroffenen Person zugeordnet werden können, trägt dazu bei, die kommerzielle Verwendung von Daten weiter zu fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Recht auf ***Vergessenwerden und auf***

Recht auf Löschung

Löschung

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Titel ist irreführend.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

Geänderter Text

c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein **und dem Widerspruch wird stattgegeben.**

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass eine betroffene Person nicht einfach gemäß Artikel 19 Widerspruch einlegen kann und dadurch das Recht auf Vergessenwerden zur Anwendung kommt, obwohl der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hat.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung

Geänderter Text

2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten **ohne Einwilligung der betroffenen Person übermittelt oder** öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. **Wenn Daten übermittelt werden,**

personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

informiert der übertragende für die Verarbeitung Verantwortliche die nachfolgenden für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber, dass die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten, aller Querverweise auf diese Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Begründung

Diese Bestimmung zielt insbesondere auf die Übermittlung von Daten ab, für die eine Löschung beantragt worden ist. Es muss klar sein, dass, wenn die betroffene Person diese Daten öffentlich gemacht hat oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen damit beauftragt hat oder sie über den für die Verarbeitung Verantwortlichen veröffentlicht hat, die Verantwortung dafür dennoch bei der betroffenen Person liegt. Andererseits ist der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Anwendung dieser Bestimmung auch auf Daten, die freiwillig an Dritte, die in keiner Beziehung zur betroffenen Person stehen, übertragen oder freigegeben worden sind, zuständig.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche teilt der betroffenen Person – wann immer dies möglich ist – mit, wie die in Absatz 2 genannten Dritten über ihren Antrag entschieden haben.

Begründung

Die der betroffenen Person zugestanden Rechte müssen gestärkt werden. Durch Artikel 17 Absatz 2 wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Handlungspflicht auferlegt. Diese Pflicht muss zumindest mit einer Pflicht zur Information darüber einhergehen, wie die Dritten, die die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeiten, entschieden haben.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstaben e a und e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) zur Verhinderung oder Aufdeckung von Betrugsfällen oder sonstiger Finanzkriminalität, zur Feststellung der Identität und/oder zur Bestimmung der Bonität;

eb) zur Speicherung von Nachweisen zur Vorgeschichte des Falls, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt.

Begründung

Es wäre nicht sinnvoll, wenn Einzelne sie selbst betreffende Daten löschen lassen könnten, wenn diese Daten im Einklang mit bestehenden Rechtsvorschriften aus berechtigten Gründen vorgehalten werden.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf

Die Kommission wird ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Begründung

Sobald das Format portabel ist, kann der Markt es ohne das Eingreifen der Kommission bereitstellen.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f erfolgt, Widerspruch einzulegen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht **zwingende** schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f erfolgt, Widerspruch einzulegen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll gezeigt werden, dass schutzwürdige Gründe hinreichende Gründe für die Verarbeitung im Sinne von Artikel 6 darstellen sollten.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, dagegen unentgeltlich Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden.

Geänderter Text

2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, dagegen unentgeltlich Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer ***ihr*** verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten ***für die im Widerspruch genannten Zwecke*** nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Werden pseudonymisierte Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form

auf dieses Recht hingewiesen werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist Teil einer Reihe von Änderungsanträgen, die die Verwendung von pseudonymen und anonymen Daten ermöglichen und gute Geschäftspraktiken zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen fördern. Die Gewährleistung, dass personenbezogene Daten (ohne zusätzliche Daten) keiner betroffenen Person zugeordnet werden können, trägt dazu bei, die kommerzielle Verwendung von Daten weiter zu fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf **Profiling** basierende Maßnahmen

Auf **automatisierter Verarbeitung**
basierende Maßnahmen

Begründung

Artikel 20 bezieht sich eher auf die automatisierte Verarbeitung als auf das Profiling. Die Überschrift sollte daher geändert werden.

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine **natürliche** Person **hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme** unterworfen zu werden, die **ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt** und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale **ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres**

1. Eine **betreffene** Person **darf keiner unlauteren oder diskriminierenden Entscheidung** unterworfen werden, die **sich lediglich auf eine automatisierte Verarbeitung stützt** und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale **der betroffenen** Person besteht.

Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.

Begründung

In seiner gegenwärtigen Fassung erkennt Artikel 20 nicht die positiven Verwendungsmöglichkeiten des Profiling an und berücksichtigt auch nicht, dass das Ausmaß der Auswirkungen und Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen schwankt. Durch die Fokussierung auf Praktiken, die entweder „unlauter“ oder „diskriminierend“ im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG sind, wird der in diesem Vorschlag verfolgte Ansatz technologisch neutraler und konzentriert sich auf die negativen Verwendungsmöglichkeiten der Profilingtechnik und weniger auf die Technologie an sich.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung

entfällt

a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder

b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien

erfolgt.

Begründung

Dieser Absatz entfällt aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 1.

Änderungsantrag 132

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person darf sich nicht ausschließlich auf die in **Artikel 9** genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.

Geänderter Text

3. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person darf sich nicht ausschließlich auf die in **Artikel 8 und 9** genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.

Begründung

Dieser Absatz entfällt aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 1.

Änderungsantrag 133

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 14 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gelten sollen, näher zu regeln.

entfällt

Änderungsantrag 135

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen, **zu den Zwecken der Verarbeitung** und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.

Begründung

Um im Falle von Beschränkungen ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten, müssen in der Rechtsvorschrift auch die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt werden.

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Allgemeiner Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Begründung

Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der durch Kapitel 4 des Verordnungsvorschlags implizit eingeführt wird, muss ausdrücklich erwähnt werden, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere, in Absatz 2 nicht genannte Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die Bedingungen für die in Absatz 3 genannten Überprüfungs- und Auditverfahren und die Kriterien für die in Absatz 3 angesprochene Angemessenheitsprüfung festzulegen und spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu prüfen.

entfällt

Begründung

Der Text ist bereits eindeutig genug und keine weitere Präzisierung ist notwendig.

Änderungsantrag 138

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen und

1. Erforderlichenfalls können verbindliche Maßnahmen getroffen werden, mit denen gewährleistet werden soll, dass Kategorien von Geräten oder Diensten konzipiert werden, die auch standardmäßig eingestellt sind, und die den Anforderungen dieser Richtlinie über den Schutz natürlicher Personen bei der

Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten genügen. Derartige Maßnahmen stützen sich auf die Normung gemäß der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG].

Begründung

Dies ist Teil des Pakets von Änderungsanträgen, mit dem anerkannt werden soll, dass Datenschutz durch Technik und das Gebot datenschutzfreundlicher Voreinstellungen zwar ein empfehlenswertes Konzept sind, der Vorschlag der Kommission jedoch nicht hinreichend Sicherheit schafft, gleichzeitig aber ein mögliches Risiko für mögliche Einschränkungen des freien Datenverkehrs birgt. Daher sollte das etablierte System, Normen anzuwenden, wie im „Normungspaket“ festgelegt, eingesetzt werden, um die anwendbaren Anforderungen anzugleichen und den freien Datenverkehr zu ermöglichen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Datenverarbeiter sollte dort, wo dies machbar ist, die Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten vornehmen, und zwar im Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Verfahren ein, die sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

2. Bis verbindliche Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen wurden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass keine verbindlichen Anforderungen in Bezug auf Technik und Voreinstellungen für Geräte und Dienste im Zusammenhang mit dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt werden, die das Inverkehrbringen von Ausrüstungen auf dem Markt und den freien Verkehr solcher Geräte und Dienste in und zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten.

Begründung

Dies ist Teil des Pakets von Änderungsanträgen, mit dem anerkannt werden soll, dass Datenschutz durch Technik und das Gebot datenschutzfreundlicher Voreinstellungen zwar ein empfehlenswertes Konzept sind, der Vorschlag der Kommission jedoch nicht hinreichend Sicherheit schafft, gleichzeitig aber ein mögliches Risiko für mögliche Einschränkungen des freien Datenverkehrs birgt. Daher sollte das etablierte System, Normen anzuwenden, wie im „Normungspaket“ festgelegt, eingesetzt werden, um die anwendbaren Anforderungen anzugleichen und den freien Datenverkehr zu ermöglichen.

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3**

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz

entfällt

durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.

Begründung

Dieser Verordnungsvorschlag gilt für alle Sektoren, sowohl online als auch offline. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, delegierte Rechtsakte im Bereich des Datenschutzes schon bei der Gestaltung und grundsätzlich zu erlassen, was die Gefahr bergen würde, technologische Innovationen zu behindern. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzausschuss sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Begründung

Dieser Verordnungsvorschlag gilt für alle Sektoren, sowohl online als auch offline. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, technische Standards zu erlassen, was die Gefahr bergen würde, technologische Innovationen zu behindern. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzausschuss sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, Bedingungen und Mittel der

In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, Bedingungen und Mittel der

Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen.

Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen. ***Wo eine derartige Festlegung fehlt oder nicht eindeutig genug ist, kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber einem für die Verarbeitung Verantwortlichen wahrnehmen, der in gleichem Maße haftbar ist.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag gibt der betroffenen Person in diesem spezifischen Fall einen größeren Schutz.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem sorgt er dafür, dass diese Maßnahmen eingehalten werden.

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge, ***die die Verarbeitung von Daten betreffen, die es dem Auftragsverarbeiter ermöglichen würden, die betroffene Person aller Voraussicht nach zu identifizieren,*** einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und

organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem sorgt er dafür, dass diese Maßnahmen eingehalten werden. **Der Verarbeiter ist allein verantwortlich dafür, dass die Anforderungen der Verordnung eingehalten werden.**

Begründung

Ist es aufgrund angemessener Anonymisierungstechniken technisch nicht machbar, eine betroffene Person zu identifizieren, findet Artikel 26 keine Anwendung. Ein Abbau des Verwaltungsaufwands wird Anreize für Investitionen in eine effiziente Anonymisierungstechnologie sowie für eine Nutzung eines starken Systems des eingeschränkten Zugangs schaffen. Der Grundsatz, nach dem die primäre und direkte Verantwortung und Haftung für die Verarbeitung bei dem Verantwortlichen liegt, sollte in diesem Artikel klar definiert werden.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters nur mit vorheriger Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch nehmen darf; **entfällt**

Begründung

Die Anforderung der vorherigen Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, damit der Auftragsverarbeiter die Dienste von Unterauftragsverarbeitern in Anspruch nehmen kann, erlegt Belastungen auf, ohne dass ein deutlicher Vorteil in Bezug auf einen verbesserten Datenschutz entsteht. Auch ist dies insbesondere im Cloud-Kontext nicht machbar, insbesondere wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass eine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um die Dienste spezifischer Unterauftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Diese Anforderung sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Bei der Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter für eingebauten Datenschutz und für datenschutzfreundliche Grundeinstellungen sorgen.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Es wird davon ausgegangen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen erfüllt hat, wenn er einen Auftragsverarbeiter auswählt, der freiwillig selber eine verbindliche Zusicherung gegeben oder eine Zertifizierung, ein Siegel oder ein Zeichen gemäß Artikel 38 oder 39 dieser Verordnung erhalten hat, aus dem hervorgeht, dass er die geeigneten standardisierten technischen und organisatorischen Verfahren im Sinne dieser Verordnung umsetzt.

Begründung

Die Verordnung sollte klare Anreize für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und für die Auftragsverarbeiter bieten, in Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Privatsphäre zu investieren. Für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die zusätzliche Garantien für den Datenschutz vorschlagen, die den anerkannten industriellen Standards entsprechen oder darüber hinausgehen, und die dies anhand schlüssiger Zertifizierungen nachweisen können, sollten weniger detaillierte Vorschriften und Anforderungen gelten. Dies würde insbesondere Flexibilität ermöglichen und die Belastung für Cloud-Provider und Cloud-Kunden verringern.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters in Übereinstimmung mit Absatz 1 festzulegen sowie die Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen speziell zu Kontroll- und Berichterstattungszwecken vereinfacht werden kann.

entfällt

Begründung

Diese Spezifikationen sind nicht notwendig. Unternehmensinterne Übermittlungen werden bereits in einem anderen Teil dieses Vorschlags berücksichtigt.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden **Verarbeitungsvorgänge**.

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden **wichtigsten Verarbeitungskategorien**.

Begründung

Ein wirksamer Datenschutz setzt voraus, dass Organisationen ein hinreichend dokumentiertes Verständnis ihrer Datenverarbeitungsaktivitäten haben. Die Erstellung einer Dokumentation für alle Verarbeitungsvorgänge bedeutet aber einen unverhältnismäßigen Aufwand. Statt bürokratischen Anforderungen gerecht zu werden, sollte die Dokumentation dazu dienen,

dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter ihre Pflichten besser erfüllen können.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Dokumentation enthält **mindestens** folgende Informationen:

2. Die Dokumentation enthält folgende Informationen:

Begründung

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Liste der Informationen, die zu dokumentieren sind, erschöpfend sein.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Angaben über die Zwecke der Verarbeitung **sowie – falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gründet – über die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten legitimen Interessen;**

c) Angaben über die **allgemeinen** Zwecke der Verarbeitung;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Verwaltungsaufwand für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und für die Auftragsverarbeiter verringert werden.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien

entfällt

*der sich auf diese beziehenden
personenbezogenen Daten;*

Begründung

Mit der Verordnung wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens soll ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet werden, und zweitens sollen die Verwaltungslasten verringert werden, die durch die Datenschutzbestimmungen verursacht werden. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h übertragene Pflicht reicht aus, um dieses zweifache Ziel zu erreichen.

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten einschließlich der für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen personenbezogene Daten aus dem von diesen verfolgtem legitimen Interesse mitgeteilt werden;

entfällt

Begründung

Mit der Verordnung wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens soll ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet werden, und zweitens sollen die Verwaltungslasten verringert werden, die durch die Datenschutzbestimmungen verursacht werden. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h übertragene Pflicht reicht aus, um dieses zweifache Ziel zu erreichen.

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) gegebenenfalls Angaben über etwaige Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen

f) gegebenenfalls Angaben über etwaige Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale

einschließlich deren Namen sowie bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h genannten Datenübermittlungen ein **Beleg dafür, dass geeignete** Sicherheitsgarantien **vorgesehen wurden**;

Organisationen sowie bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h genannten Datenübermittlungen ein **Verweis auf die angewandten** Sicherheitsgarantien;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Verwaltungsaufwand für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und für die Auftragsverarbeiter verringert werden.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; **entfällt**

Begründung

Mit der Verordnung wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens soll ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet werden, und zweitens sollen die Verwaltungslasten verringert werden, die durch die Datenschutzbestimmungen verursacht werden. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h übertragene Pflicht reicht aus, um dieses zweifache Ziel zu erreichen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung **und, in elektronischer Form, der betroffenen Person.**

Begründung

Die Datenschutzbestimmungen sollten sowohl der betroffenen Person als auch der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. eine öffentliche Behörde, wenn sie sich mit anderen Daten als sensiblen personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung befasst.

Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festzulegen, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird.

entfällt

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für eine derartige Spezifikation.

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Standardvorlagen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu bestimmen, wobei sie die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt, sofern nicht Artikel 4 gilt.

entfällt

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission kann erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu einer situationsabhängigen Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten

entfällt

Anforderungen erlassen, um insbesondere

a) jedweden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern;

b) jedwede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten sowie jedwede unbefugte Offenlegung, Kopie, Änderung, Löschung oder Entfernung von personenbezogenen Daten zu verhindern;

c) sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge überprüft wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung **und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.**

Geänderter Text

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, **durch die der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt wird**, benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung.

Begründung

Nach einer Datenschutzverletzung sollten in erster Linie angemessene Maßnahmen eingeleitet werden, um den Schaden zu begrenzen. Durch eine klare Frist wird der Meldung Vorrang eingeräumt.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung enthält **mindestens** folgende Informationen:

Geänderter Text

3. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung enthält **wenn möglich** folgende Informationen:

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

Geänderter Text

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels **und von Artikel 30** ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

Begründung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen, dass er alle zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um Datenschutzverletzungen zu verhindern. Außerdem muss er zeigen, dass er die stattgefundenen Datenschutzverletzungen korrekt gehandhabt hat.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von

Geänderter Text

entfällt

Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen sowie die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für eine derartige Spezifikation.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann das Standardformat für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für die vorgeschriebene Meldung sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im

Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.

Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person **in klarer und präziser Form und** ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person **beispielsweise durch Identitätsdiebstahl oder -betrug, physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung durch eine** festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **wesentlich** beeinträchtigt wird.

Begründung

Es gibt Fälle, in denen die Kooperation der betroffenen Person von entscheidender Bedeutung ist, um die negativen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einzudämmen. Wenn etwa Kreditkartennummern gestohlen werden, ist die betroffene Person als einzige in der Lage, Zahlungen zu unterscheiden, die mit oder ohne ihr Einverständnis vorgenommen worden sind. Daher ist ihre Zusammenarbeit sogar noch wichtiger als die Benachrichtigung der Behörde. Die Berücksichtigung solcher Fälle und die Einräumung ihrer Vorrangstellung gewinnen dann sehr an Bedeutung.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b **und c** genannten Informationen und Empfehlungen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b, **c und d** genannten Informationen und Empfehlungen.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese technischen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.

Geänderter Text

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn **die Verletzung des Datenschutzes kein erhebliches Schadensrisiko für die Bürger birgt und** der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese technischen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.

Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände festzulegen, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten auswirken kann.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Datenschutzbehörde hat bei der Folgenabschätzung alle notwendigen Informationen, um zu beurteilen, ob die Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sich wahrscheinlich negativ auf die personenbezogenen Daten oder die Privatsphäre auswirken werden.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann das Format für die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person und die für die Mitteilung geltenden Verfahrensvorschriften festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

1. Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, **oder bei denen die Verarbeitung als öffentliches Infrastrukturvorhaben erfolgt**, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen **insbesondere** bei folgenden

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen bei folgenden

Verarbeitungsvorgängen:

Verarbeitungsvorgängen:

Begründung

Die Liste der Verarbeitungsvorgänge, bei denen eine Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 Absatz 2 durchzuführen ist, ist allgemein formuliert. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und für Rechtssicherheit zu sorgen, muss sie abschließend sein.

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Verarbeitung von Daten über das Sexualleben, den Gesundheitszustand, die Rasse oder die ethnische Herkunft oder für die Erbringung von Gesundheitsdiensten, für epidemiologische Studien oder für Erhebungen über Geisteskrankheiten oder ansteckende Krankheiten, wenn die betreffenden Daten in großem Umfang im Hinblick auf Maßnahmen oder Entscheidungen verarbeitet werden, welche sich auf spezifische Einzelpersonen beziehen sollen;

Geänderter Text

b) Verarbeitung von Daten über das Sexualleben, den Gesundheitszustand, ***politische Ansichten, religiöse Überzeugungen, Strafurteile***, die Rasse oder die ethnische Herkunft oder für die Erbringung von Gesundheitsdiensten, für epidemiologische Studien oder für Erhebungen über Geisteskrankheiten oder ansteckende Krankheiten, wenn die betreffenden Daten in großem Umfang im Hinblick auf Maßnahmen oder Entscheidungen verarbeitet werden, welche sich auf spezifische Einzelpersonen beziehen sollen;

Änderungsantrag 175

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte

Geänderter Text

3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte

und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; ***sie trägt ebenfalls den modernen Technologien und Methoden Rechnung, mit denen der Schutz der Privatsphäre der Bürger verbessert werden kann.***

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

entfällt

Begründung

Die Auferlegung einer allgemeinen Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffenen Personen unabhängig von dem jeweiligen Sektor vor jeder Datenverarbeitung zu konsultieren, ist unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde oder um eine öffentliche

entfällt

Einrichtung handelt und die Verarbeitung aufgrund einer im Unionsrecht festgelegten rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt, welche Vorschriften und Verfahren für die betreffenden Verarbeitungsvorgänge vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 4 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission kann Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung der in Absatz 3 genannten Folgenabschätzung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken festzulegen.

entfällt

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **benennen** einen Datenschutzbeauftragten, falls

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **sollten** einen Datenschutzbeauftragten **benennen**, falls

Begründung

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sollte empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass keine unverhältnismäßigen finanziellen und administrativen Lasten für Organisationen entstehen, deren Tätigkeit kein erhebliches Risiko für die Privatsphäre der betroffenen Person darstellt. Dieser Änderungsantrag ist verbunden mit den ECR-Änderungsanträgen zu Artikel 79, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Datenschutzbehörden das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Datenschutzbeauftragten berücksichtigen, wenn sie über Verwaltungsanktionen entscheiden, und ermächtigt Datenschutzbehörden, als eine Art verwaltungsrechtliche Sanktion Datenschutzbeauftragte zu benennen.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder

entfällt

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b darf eine Gruppe von Unternehmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.

entfällt

Begründung

Nach der Streichung von Buchstabe b von Absatz 1 macht dieser Absatz keinen Sinn mehr.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Geänderter Text

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten. ***Für die Erfüllung seiner Aufgaben muss dem Datenschutzbeauftragten ausreichend Arbeitszeit und Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der

Geänderter Text

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der

Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden.
Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden.

Begründung

Wie auch bei dem gesamten übrigen Personal sollte die Möglichkeit bestehen, den Datenschutzbeauftragten zu entlassen, wenn er die von der Verwaltung vorgegebenen Ziele nicht umsetzt. Es ist die Entscheidung der Verwaltung, ob sie mit der eingestellten Person zufrieden ist oder nicht.

Änderungsantrag 185

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

10. Betroffene Personen haben das Recht, den Datenschutzbeauftragten zu allen im Zusammenhang mit der **Verarbeitung** ihrer **personenbezogenen Daten** stehenden Fragen zu Rate zu ziehen **und die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung zu beantragen.**

Geänderter Text

10. Betroffene Personen haben das Recht, den Datenschutzbeauftragten zu allen im Zusammenhang mit der **Wahrnehmung** ihrer **Rechte gemäß dieser Verordnung** stehenden Fragen zu Rate zu ziehen.

Änderungsantrag 186

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 11**

Vorschlag der Kommission

11. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie die Kriterien für die berufliche Qualifikation des in Absatz 5 genannten

Geänderter Text

entfällt

Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Begründung

Solche weiteren Spezifikationen sind nicht notwendig.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.

entfällt

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für derartige weitere Spezifikationen.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Landesregeln und Sicherheitsvorschriften sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für

a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Landesregeln und Sicherheitsvorschriften, **juristische Präzedenzfälle** sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer

betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;

und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;

Begründung

In einigen Ländern sind Präzedenzurteile der Gerichte von hoher Relevanz (z. B.: Länder, in denen das Wohnheitsrecht gilt).

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren von Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten.

Geänderter Text

7. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union **und auf ihrer Website** eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren von Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten.

Begründung

Die Website macht das Aktualisieren und in vielen Fällen das Auffinden von Informationen einfacher.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine

Geänderter Text

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine

internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

internationale Organisation *nur* übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat, **und gegebenenfalls nach einer Folgenabschätzung, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sichergestellt hat, dass der Empfänger von Daten in einem Drittland hohe Datenschutzstandards einhält.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Einklang mit den ECR-Änderungsanträgen, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen Anreize bieten sollen, hohe Datenschutzstandards zu befolgen, indem sie aufgefordert werden, eine Folgenabschätzung auf freiwilliger Basis vorzunehmen.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) gemäß den Buchstaben a und b angenommener Standard-Datenschutzklauseln zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter und dem Empfänger der Daten mit Sitz in einem Drittland, wobei diese Klauseln Standardbedingungen für die Datenweitergabe an einen Empfänger mit Sitz in einem Drittland umfassen können;

Begründung

In der Studie der Fachabteilung des EP über die Reform des Datenschutzpakets wird hervorgehoben, dass Standardklauseln im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung nicht für Vereinbarungen zwischen Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern gelten. Diese Lücke könnte EU-Unternehmen und neu gegründete Technologieunternehmen erheblich benachteiligen. Mit dieser Änderung soll diese Lücke geschlossen werden.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Geänderter Text

h) die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann **oder wenn die personenbezogenen Daten vor dieser Übermittlung bereits in dem Drittland öffentlich gemacht werden**, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ zu präzisieren und die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h festzulegen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62

Artikel 62

entfällt

Durchführungsrechtsakte

1. Die Kommission kann zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte erlassen:

a) Beschluss über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung gemäß ihren Zielen und Anforderungen im Hinblick auf Angelegenheiten, die ihr gemäß Artikel 58 oder Artikel 61 von einer Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, zu denen gemäß Artikel 60 Absatz 1 ein begründeter Beschluss erlassen wurde oder zu denen eine Aufsichtsbehörde keine geplante Maßnahme übermittelt und mitgeteilt hat, dass sie der Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 59 nicht zu folgen beabsichtigt,

b) Beschluss innerhalb des in Artikel 59 Absatz 1 genannten Zeitraums darüber, ob Standard-Datenschutzklauseln nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird,

c) Festlegung der Form und der Verfahren für die Anwendung des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens,

d) Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 58 Absätze 5, 6 und 8.

Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

2. In hinreichend begründeten Fällen

äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Interessen betroffener Personen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 87 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

3. Unabhängig davon, ob die Kommission eine Maßnahme nach Maßgabe dieses Abschnitts erlassen hat, kann sie auf der Grundlage der Verträge andere Maßnahmen erlassen.

Begründung

Es macht keinen Sinn, die Kommission mit solchen Aufgaben zu überlasten, die durch den Europäischen Datenschutzausschuss effektiver wahrgenommen werden können.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 63a

Rechtsmittelverfahren

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes kann der Europäische Datenschutzausschuss verbindliche Stellungnahmen abgeben, wenn:

a) eine betroffene Person oder ein für die Verarbeitung Verantwortlicher auf der Grundlage einer uneinheitlichen Anwendung der geltenden Verordnung in den Mitgliedstaaten Rechtsmittel einlegt oder

b) ein Entwurf einer Maßnahme der zuständigen Behörde das gesamte in diesem Abschnitt beschriebene Kohärenzverfahren durchlaufen hat, aber dennoch nicht als kohärent mit der

Anwendung dieser Verordnung im gesamten EU-Raum erachtet wird.

(2) Vor der Abgabe einer solchen Stellungnahme wird der Europäische Datenschutzausschuss jede Information der zuständigen Datenschutzbehörde berücksichtigen, einschließlich der Sichtweisen der Beteiligten.

Begründung

Ungeachtet der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde des Landes der Hauptniederlassung ist eine zusätzliche Maßnahme notwendig, um für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Maßnahme so kontrovers ist, dass das Kohärenzverfahren keinen breiten Konsens hervorbringen kann, die Kohärenz auf dem Binnenmarkt sicherzustellen.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Abgabe von Stellungnahmen zu
Beschlussentwürfen von
Aufsichtsbehörden gemäß dem in Artikel
57 genannten Kohärenzverfahren;

Geänderter Text

d) Abgabe von Stellungnahmen zu
Beschlussentwürfen von
Aufsichtsbehörden gemäß dem in Artikel
57 **und in Artikel 63a** genannten
Kohärenzverfahren;

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist auf den neuen Artikel 63a abgestimmt.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden

Geänderter Text

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden

personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.

personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist. ***Diese Beschwerde darf für die betroffene Person keine Kosten verursachen.***

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, haben das Recht, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.

entfällt

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jede natürliche oder juristische Person ***hat*** das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde.

1. ***Unbeschadet des in Artikel 63a (neu) beschriebenen Verfahrens hat*** jede natürliche oder juristische Person, ***einschließlich jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen und jedes Auftragsverarbeiters***, das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende ***oder sie benachteiligende*** Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde.

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um den Grundsatz klarzustellen, dass die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen können, wenn sie durch Entscheidungen benachteiligt werden, selbst wenn die Entscheidung einer nationalen Behörde nicht direkt auf sie selbst zielt.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Eine betroffene Person, die von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen, in ihrem Namen gegen die zuständige Aufsichtsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat Klage zu erheben. **entfällt**

Begründung

Diese Möglichkeit bietet den Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, den ordnungsgemäßen Ablauf der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die in Artikel 74 und 75 genannten Rechte im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen wahrzunehmen. **entfällt**

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Geänderter Text

1. Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung, ***einschließlich des Führens schwarzer Listen***, oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein ***materieller oder immaterieller*** Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz ***und Ausgleich für emotionalen Schaden*** gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen; dies gilt auch für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Pflicht zur Benennung eines Vertreters nicht nachgekommen ist. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen; dies gilt auch für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Pflicht zur Benennung eines Vertreters nicht nachgekommen ist. Die Sanktionen müssen wirksam, ***durchgehend*** verhältnismäßig und abschreckend sein.

Begründung

Sanktionen müssen in der gesamten Europäischen Union einheitlich angewendet werden.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Geänderter Text

1. Jede **zuständige** Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag 205

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, *seinem* vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.

Geänderter Text

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig, **nicht-diskriminierend** und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, *dem* vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter *des Verstoßes*, **der spezifischen Kategorie der personenbezogenen Daten**, dem Grad **des durch den Verstoß entstandenen Schadens oder Schadensrisikos**, dem **Grad** der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.
Gegebenenfalls ist die Datenschutzbehörde auch befugt, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu verlangen, wenn die Einrichtung, Organisation oder der Verband entschieden hat, dies nicht zu tun.

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße stärkere Sanktionen nach sich ziehen als rein fahrlässige Verstöße. Mit dem Paket der Änderungsanträge zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen soll sichergestellt werden, dass die

Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verhalten steht und dass nur die schwersten Verfehlungen mit den härtesten Sanktionen geahndet werden. Durch die Möglichkeit der Datenschutzbehörde, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu verlangen, soll auch die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Erschwerende Faktoren umfassen insbesondere:

a) wiederholte Verstöße, bei denen geltendes Recht leichtfertig missachtet wurde;

b) Verweigerung der Zusammenarbeit in einem Durchsetzungsverfahren oder Behinderung eines solchen Verfahrens;

c) vorsätzliche und schwerwiegende Verstöße, die geeignet sind, erheblichen Schaden zu verursachen;

d) Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung bezüglich des Datenschutzes;

e) Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Mildernde Faktoren umfassen insbesondere:

a) Maßnahmen, die die natürliche oder juristische Person ergriffen hat, um die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) tatsächliche Ungewissheit, ob das

- Vorgehen einen Verstoß gegen die einschlägigen Verpflichtungen darstellte;*
- c) sofortige Beendigung des Verstoßes bei Kenntniserlangung;*
- d) Mitarbeit bei Durchsetzungsverfahren;*
- e) Durchführung einer Folgenabschätzung bezüglich des Datenschutzes;*
- f) Benennung eines Datenschutzbeauftragten.*

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 250.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

entfällt

a) keine Vorkehrungen für Anträge betroffener Personen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 trifft oder den Betroffenen nicht unverzüglich oder nicht dem verlangten Format entsprechend antwortet;

b) unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 eine Gebühr für die Auskunft oder die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen verlangt.

Begründung

Siehe Artikel 79 Absatz 3.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 5

5. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig

entfällt

a) der betroffenen Person die Auskünfte gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 nicht oder nicht vollständig oder in nicht hinreichend transparenter Weise erteilt;

b) der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt, personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtet oder einen Empfänger nicht gemäß Artikel 13 benachrichtigt;

c) das Recht auf Vergessenwerden oder auf Löschung nicht beachtet, keine Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, oder nicht alle erforderlichen Schritte unternimmt, um Dritte von einem Antrag der betroffenen Person auf Löschung von Links zu personenbezogenen Daten sowie Kopien oder Replikationen dieser Daten gemäß Artikel 17 zu benachrichtigen;

d) keine Kopie der personenbezogenen Daten in elektronischem Format bereitstellt oder die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 18 daran hindert, personenbezogene Daten auf eine andere Anwendung zu übertragen;

e) die jeweilige Verantwortung der für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt hat;

f) die Dokumentation gemäß Artikel 28, Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet;

g) in Fällen, in denen keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden, die Vorschriften im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Artikel 82 oder die Bedingungen für die Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83 nicht beachtet.

Begründung

Siehe Artikel 79 Absatz 3.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig *entfällt*

a) personenbezogene Daten ohne oder ohne ausreichende Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 nicht beachtet;

b) unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 81 besondere Kategorien von Daten verarbeitet;

c) das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 19 oder eine damit verbundene Bedingung nicht beachtet;

d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf Maßnahmen, die auf Profiling basieren, nicht beachtet;

e) keine internen Datenschutzstrategien festlegt oder keine geeigneten

Maßnahmen gemäß den Artikeln 22, 23 und 30 anwendet, um die Beachtung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und nachzuweisen;

f) keinen Vertreter gemäß Artikel 25 benennt;

g) unter Verstoß gegen die mit der Datenverarbeitung im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Pflichten gemäß den Artikeln 26 und 27 personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;

h) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person gemäß den Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;

i) keine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vornimmt oder personenbezogene Daten entgegen Artikel 34 ohne vorherige Genehmigung oder ohne Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;

j) keinen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 35 benennt oder nicht die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 35, 36 und 37 schafft;

k) ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des Artikels 39 missbraucht;

l) eine mangels eines Angemessenheitsbeschlusses oder mangels geeigneter Garantien oder einer Ausnahme gemäß den Artikeln 40 bis 44 unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation vornimmt oder anordnet;

m) einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer Aussetzung der Datenübermittlung durch

die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht Folge leistet;

n) entgegen den Pflichten gemäß Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 2 die Aufsichtsbehörde nicht unterstützt, nicht mit ihr zusammenarbeitet, ihre keine einschlägigen Auskünfte erteilt oder keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewährt;

o) die Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 84 nicht einhält.

Begründung

Siehe Artikel 79 Absatz 3.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Beträge der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu aktualisieren.

entfällt

Begründung

Siehe Artikel 79 Absatz 3.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener

1. Die Verarbeitung personenbezogener

Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein

Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, **einheitliche und** besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein

Begründung

Die zusätzliche Auflage der Kohärenz schränkt die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels des Binnenmarkts in ihrer Freiheit ein.

Änderungsantrag 213

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b näher auszuführen und um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

entfällt

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für derartige weitere Spezifikationen.

Änderungsantrag 214

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können in den

1. Die Mitgliedstaaten können in den

Grenzen dieser Verordnung per Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

Grenzen dieser Verordnung per Gesetz **oder per Tarifvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern** die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, **im Hinblick auf die Verurteilung wegen Straftaten** sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln. **Gemäß den in Artikel 5 genannten Grundsätzen muss diese Verordnung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung geschlossene Tarifverträge über die dezentrale Regulierung der Datenverarbeitung durch Arbeitgeber einhalten.**

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **Kommission** wird **ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.**

Geänderter Text

3. Die **Rolle der Sozialpartner** wird **in dieser Verordnung anerkannt. In Mitgliedstaaten, in denen es den Parteien auf dem Arbeitsmarkt überlassen ist, Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zu regeln, sollten die Rechte und Pflichten der Sozialpartner gemäß den Tarifverträgen bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f besonders beachtet werden.**

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Absätze 1 und 2, etwaige erforderliche Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung und Auskunft sowie die unter diesen Umständen geltenden Bedingungen und Garantien für die Rechte der betroffenen Person festzulegen.

entfällt

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für derartige weitere Spezifikationen.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können spezifische Maßnahmen erlassen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke zu regeln, wobei sie die Bestimmungen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Ein Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 83 Absatz 3a spezifische Maßnahmen erlässt, muss die Kommission vor dem in Artikel 91 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt von den erlassenen Maßnahmen in Kenntnis setzen und sie ohne unangemessene Verzögerung über mögliche Änderungen in einer späteren Phase der Maßnahmen unterrichten.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, ***damit die Kommission die Kohärenz mit den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten überprüfen kann***, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Begründung

Der Binnenmarkt erfordert eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter

Rechtsakte gemäß Artikel **6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel **14 Absatz 7**, Artikel **15 Absatz 3**, Artikel **17 Absatz 9**, Artikel 20 Absatz **6**, Artikel **22 Absatz 4**, Artikel 23 Absatz 3, Artikel **26 Absatz 5**, Artikel **28 Absatz 5**, Artikel 30 Absatz 3, Artikel **31 Absatz 5**, Artikel **32 Absatz 5**, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel **35 Absatz 11**, Artikel **37 Absatz 2**, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz **6**, Artikel **81 Absatz 3**, Artikel 82 Absatz 3 **und Artikel 83 Absatz 3** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 20 Absatz **5**, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz **7 und** Artikel 82 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Begründung

Es ist notwendig, die Änderungen auf die abgeschaffte Befugnis abzustimmen. Wo eine Korrektur des Absatzes vorgenommen worden ist, auf den Bezug genommen wird, ist ein Tippfehler gefunden worden.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel **14 Absatz 7**, Artikel **15 Absatz 3**, Artikel **17 Absatz 9**, Artikel 20 Absatz **6**, Artikel **22 Absatz 4**, Artikel 23 Absatz 3, Artikel **26 Absatz 5**, Artikel **28 Absatz 5**, Artikel 30 Absatz 3, Artikel **31 Absatz 5**, Artikel **32 Absatz 5**, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel **35 Absatz 11**, Artikel **37 Absatz 2**, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz **6**, Artikel **81 Absatz 3**, Artikel 82 Absatz 3 **und Artikel 83 Absatz 3** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat

Geänderter Text

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 20 Absatz **5**, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz **7 und** Artikel 82 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin

jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag vervollständigt die anderen, durch die diese Befugnis abgeschafft wird. Wo eine Korrektur des Artikels vorgenommen worden ist, auf den Bezug genommen wird, ist ein Tippfehler gefunden worden.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, **Artikel 14 Absatz 7**, **Artikel 15 Absatz 3**, **Artikel 17 Absatz 9**, Artikel 20 **Absatz 6**, **Artikel 22 Absatz 4**, Artikel 23 Absatz 3, **Artikel 26 Absatz 5**, **Artikel 28 Absatz 5**, Artikel 30 Absatz 3, **Artikel 31 Absatz 5**, **Artikel 32 Absatz 5**, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, **Artikel 35 Absatz 11**, **Artikel 37 Absatz 2**, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, **Artikel 44 Absatz 7**, Artikel 79 **Absatz 6**, **Artikel 81 Absatz 3**, Artikel 82 Absatz 3 **und Artikel 83 Absatz 3** erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 20 **Absatz 5**, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, **Artikel 44 Absatz 7**, Artikel 79 **Absatz 7** **und** Artikel 82 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um die Wirksamkeit derjenigen Änderungen sicherzustellen, durch die die Befugnis abgeschafft wurde, auf die am Anfang des Artikels Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 223

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Beim Erlass der in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsakte fördert die Kommission die Technologieneutralität.

Änderungsantrag 224

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Bezug auf natürliche oder juristische Personen, die verpflichtet sind, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Richtlinie 2002/58/EG, geändert durch Richtlinie 2009/136/EG, über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste zu melden, werden durch diese Richtlinie keine zusätzlichen Pflichten bezüglich der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde oder bezüglich der Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffenen Personen eingeführt. Eine

solche natürliche oder juristische Person meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die alle personenbezogenen Daten betreffen, die gemäß dem in Richtlinie 2002/58/EG, geändert durch Richtlinie 2009/136/EG, festgelegten Verfahren der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten von ihr verarbeitet werden.

Begründung

Durch diesen neuen Absatz wird festgelegt, dass es für die Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste eine einzige Regelung zur Anzeige von Verstößen im Zusammenhang mit den von ihnen verarbeiteten Daten gibt, und nicht mehrere Regelungen, die von der Art des angebotenen Dienstes oder der gespeicherten Daten abhängen. Dadurch wird gewährleistet, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen bestehen.

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG **wird** gestrichen.

Geänderter Text

2. Artikel 1 Absatz 2, **Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 9** der Richtlinie 2002/58/EG **werden** gestrichen.

Begründung

Diese Änderung sorgt für eine wichtige Angleichung zwischen der Richtlinie 2002/58/EG und der vorliegenden Verordnung. Darüber hinaus wird damit eine doppelte Regulierung verhindert, die die Wettbewerbsfähigkeit der unter die Richtlinie 2002/58/EG fallenden Sektoren erheblich beeinträchtigen könnte. Mit den allgemeinen Anforderungen der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Anforderungen an die Beurteilung der Folgen für die Privatsphäre, wird sichergestellt, dass die Standortdaten unabhängig von der Quelle und dem Tätigkeitssektor ihres für die Verarbeitung Verantwortlichen mit angemessener Sorgfalt behandelt werden.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Von der Kommission erlassene delegierte
Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
sollten alle zwei Jahre vom Parlament
und dem Rat bewertet werden.***

VERFAHREN

Titel	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.2.2012			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 16.2.2012			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Lara Comi 29.2.2012			
Prüfung im Ausschuss	21.6.2012	10.10.2012	28.11.2012	17.12.2012
Datum der Annahme	23.1.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	19 16 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Preslav Borissov, Cristian Silviu Buşoi, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Cornelis de Jong, Christian Engström, Dolores García-Hierro Caraballo, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Philippe Juvin, Hans-Peter Mayer, Angelika Niebler, Sirpa Pietikäinen, Phil Prendergast, Mitro Repo, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Raffaele Baldassarre, Jürgen Creutzmann, Anna Hedh, Constance Le Grip, Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Konstantinos Poupakis, Kyriacos Triantaphyllides, Patricia van der Kammen, Sabine Verheyen			